



T A G E S O R D N U N G
42. Sitzung des Hauptausschusses

Termin: Dienstag, 08.12.2020, 16:30 Uhr

Ort: Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.11.2020	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	Aktuelle Lage Coronavirus (Bgm)	
3.2.	Antwort auf Anfrage von AM Reinhardt zur VO/2020/09140 Wirtschaftsplan 2021 der städtischen SeniorInnenEinrichtungen (SIE)	VO/2020/09140-02
3.3.	Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Anfrage zum Neubau eines Hotels am ZOB	VO/2020/09456
	<i>Zurückgestellt am 09.06.20</i>	
3.3.1.	Antwort auf die Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Anfrage zum Neubau eines Hotels am ZOB	VO/2020/09574
3.4.	Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Wirtschaftlichkeit der Lübecker Hafenanlagen	VO/2020/08990
	<i>Zurückgestellt am 09.06.20 - Die Antwort liegt unter TOP 12.1 im nichtöffentlichen Teil vor</i>	

3.5.	Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Zusätzliche Kosten für den Ausbau von Kaianlagen durch den Beschluss VO/2020/08588	VO/2020/08989
	<i>Zurückgestellt am 09.06.20</i>	
3.5.1.	Antwort auf Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen) betreffend dem Hafentwicklungsplan 2030	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
3.6.	Anfrage AM Birte Duggen (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Bearbeitungsstand beim Corona-Team insbesondere bei der corona@luebeck.de Adresse	VO/2020/09580
4.	Berichte	
4.1.	Zwischenbericht Neubau Parkhaus Holstentor	VO/2020/09463
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Vergabe zur Konzeption und Aufbau der Medienwerkstatt der Hansestadt Lübeck	VO/2020/09499
5.2.	Sonderhilfeprogramm "Strukturerhalt Kultur II"	VO/2020/09534
5.3.	Herstellung der Funktionstüchtigkeit des Kleinen Bauhofs 11, 23552 Lübeck, um die akute Raumnot im Fachbereich 5 zu decken	VO/2020/09496
	<i>Zurückgestellt am 24.11.20</i>	
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
6.1.	Die Unabhängigen, Bündnis 90/ Die Grünen, Die Linke: AT Hilfeleistungen für die Veranstaltungsbranche	VO/2020/09535-01
	<i>Der Antrag wurde in der BÜ am 26.11.20 abschließend an den Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege und HA überwiesen</i>	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
7.1.	Antrag des AM Thomas Rathcke, FDP: Übersicht über die Verteilung der Fördermittel (Sofortmaßnahmen) in Höhe von 10 Mio. Euro an die kulturschaffenden Institutionen	VO/2020/09563
8.	Gleichstellung	

9.	Verschiedenes	
10.	Ende des öffentlichen Teils	

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte können nach der Maßgabe einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses nichtöffentlich beraten werden:

Nichtöffentlicher Teil:

11.	Genehmigung der Niederschrift	
11.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.11.2020	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
12.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
12.1.	Antwort auf Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen) betreffend Wirtschaftlichkeit der Lübecker Hafenanlagen	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
13.	Berichte	
13.1.	Quartalsbericht III/2020 der städtischen Gesellschaften und Betriebe	VO/2020/09537
14.	Beschlussvorlagen	
14.1.	Beamtenangelegenheiten, soweit der Hauptausschuss die Entscheidung trifft: Beförderung	VO/2020/09518
14.2.	Beamtenangelegenheiten, soweit der Hauptausschuss die Entscheidung trifft: Beförderung	VO/2020/09519
14.3.	Sammelanzeige für Stellenausschreibungen in den Lübecker Nachrichten / Budgetverteilung	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
14.4.	Verwaltungsgebäude Fischstraße 1-3, 23552 Lübeck - Verlängerung des Mietverhältnisses	VO/2020/09473
	<i>Zurückgestellt am 24.11.20</i>	

15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	



NACHTRAGSTAGESORDNUNG

42. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 08.12.2020, 16:30 Uhr

Sitzungsort: Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck

Öffentlicher Teil:

3.5.1.	Antwort auf Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen) betreffend dem Hafentwicklungsplan 2030	VO/2020/09573
	<i>Die Antwort liegt nun vor wird nachgereicht</i>	
7.2.	Dringlichkeitsantrag AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Stärkung der Familienhilfen des Jugendamtes	VO/2020/09592
	<i>Es ist erforderlich, die Tagesordnung im Wege der Dringlichkeit zu erweitern</i>	
7.3.	Dringlichkeitsantrag AM Michelle Akyurt (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Neue Hafenstraße - Notweg für Radfahrer:innen und Fußgänger:innen	VO/2020/09596
	<i>Es ist erforderlich, die Tagesordnung im Wege der Dringlichkeit zu erweitern</i>	
8.1.	Anfrage AM Ragnar Lüttke (DIE LINKE): Thema Istanbul-Konvention	VO/2020/09587

Nichtöffentlicher Teil:

14.3.	Sammelanzeige für Stellenausschreibungen in den Lübecker Nachrichten / Budgetverteilung	VO/2020/09569
	<i>Die Vorlage liegt nun vor und wird nachgereicht</i>	
14.5.	Vergabe einer Leistung zur Erstellung eines Organisationsgutachtens für den Bereich Städtische Kindertageseinrichtungen	VO/2020/09584
	<i>Es ist erforderlich, die Tagesordnung im Wege der Dringlichkeit zu erweitern</i>	

14.6.	Freigabe für die Beschaffung einer Secure Mail Gateway Lösung für die digital sichere Kommunikation	VO/2020/09595
	<i>Es ist erforderlich, die Tagesordnung im Wege der Dringlichkeit zu erweitern</i>	



► **Nr. VO/2020/09140-02**
öffentlich

Lübeck, 13.11.2020

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.020 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

Antwort auf Anfrage von AM Reinhardt zur VO/2020/09140 Wirtschaftsplan 2021 der städtischen SeniorInnenEinrichtungen (SIE)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
01.12.2020	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
08.12.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage von AM Reinhardt in der Sitzung des Hauptausschusses am 10.11.2020 zu TOP 5.2, VO/2020/09140:

„AM Reinhardt beantragt: Die Verwaltung möge zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses Vorschläge unterbreiten, wie eine Entzerrung der Entgelterhöhung erfolgen könnte.“

Antwort:

Nach erfolgreicher Verhandlung der SeniorInnenEinrichtungen (SIE) über die Pflegesätze konnte eine deutliche Erhöhung der Entgelte für die Bewohner:innen geeint werden. Diese Erhöhung der Entgelte wurde bereits zum 01.11.2020 wirksam, die entsprechenden Verträge der SIE mit den Bewohner:innen wurden angepasst. Darüber wurde ausführlich in der Sitzung des Hauptausschusses am 10.11.2020 im Zusammenhang mit der Behandlung des Wirtschaftsplanes berichtet.

Von Seiten der Bewohner:innen wurde diese Erhöhung akzeptiert, das bestehende Sonderkündigungsrecht wurde von 15 Personen ausgeübt.

Wie im Hauptausschuss in o.g. Sitzung berichtet, ist eine Entzerrung der Entgelterhöhung durch eine Reduzierung der Erhöhung oder eine stufenweise Anhebung nicht möglich.

Für die SIE stellt das durch die Bewohner:innen zu entrichtende Heimentgelt die wirtschaftliche Grundlage für das betriebliche Wirtschaften bis zur nächsten Verhandlungsrunde dar. Der Verzicht oder teilweise Verzicht auf die im Zuge der Verhandlung geeinten Entgelte würde für die SIE einen wirtschaftlichen Schaden bedeuten. Gleichmaßen würde dies einen einseitigen Eingriff in Form eines Zuschusses der Hansestadt Lübeck in einen Markt bedeuten, in dem auch Mitbewerber agieren. Diese könnten ggf. einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Hansestadt Lübeck geltend machen, um die Ungleichbehandlung abzuwenden. Auch darüber wurde im Hauptausschuss berichtet.

Insgesamt werden über die Heimentgelte reale, bei den SIE entstehende und in die Zukunft wirkende Kosten abgegolten.

Verluste der Vergangenheit werden nicht berücksichtigt. Als Anlage ist der § 84 des SGB Elftes Buch, beigefügt. Aus § 84 SGB XI ergibt sich der inhaltliche Umfang der Pflegesätze. Diese sind und werden von den SIE ermittelt und verhandelt. Aus § 84 Abs. 6 SGB XI ergibt sich die Pflicht des Trägers der Einrichtung, mit der vereinbarten personellen Ausstattung die Versorgung der Pflegebedürftigen jederzeit sicher zu stellen.

Ebenfalls beigefügt ist § 85 SGB Elftes Buch in Auszügen. Hinzuweisen ist hier auf Absatz 6: (6) Pflegesatzvereinbarungen sowie Schiedsstellenentscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 oder 2 treten zu dem darin unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Pflegeheimbewohner bestimmten Zeitpunkt in Kraft; sie sind für das Pflegeheim sowie für die in dem Heim versorgten Pflegebedürftigen und deren Kostenträger unmittelbar verbindlich.

Eine nachträgliche Änderung scheidet demnach aus.

Entgelte durch Eingriffe in das System geringer zu halten, als es durch die ermittelten IST-Kosten gerechtfertigt wäre, erfordert geringere Kosten zu verhandeln, als real anfallen. Dies stellt einen Verstoß gegen das Prinzip der Wirtschaftlichkeit (§ 75 II GO Schleswig-Holstein) dar und bedeutet eine einseitige Bevorzugung der Bewohner:innen der SIE im Vergleich zu anderen Trägern.

Für die Bewohner:innen ist die soziale Verträglichkeit durch die Möglichkeit gewährleistet, die bekannten staatlichen Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen zu können. Die Belastung durch angehobene Entgelte, die durch staatliche Hilfe abgedeckt wird, bedeutet keine Änderung in der Betreuungssituation für die Bewohner:innen der SIE.

Für die SIE und die Hansestadt Lübeck ist ein Eingriff in das Verhandlungsergebnis 2020 nicht möglich.

Anlagen:

- Auszug § 84 SGB XI
- Auszug § 85 SGB XI

Senator Sven Schindler

Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014)

§ 84 Bemessungsgrundsätze

(1) Pflegesätze sind die Entgelte der Heimbewohner oder ihrer Kostenträger für die teil- oder vollstationären Pflegeleistungen des Pflegeheims sowie für die Betreuung und, soweit kein Anspruch auf außerklinische Intensivpflege nach § 37c des Fünften Buches besteht, für die medizinische Behandlungspflege. In den Pflegesätzen dürfen keine Aufwendungen berücksichtigt werden, die nicht der Finanzierungszuständigkeit der sozialen Pflegeversicherung unterliegen.

(2) Die Pflegesätze müssen leistungsgerecht sein. Sie sind nach dem Versorgungsaufwand, den der Pflegebedürftige nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt, entsprechend den fünf Pflegegraden einzuteilen. Davon ausgehend sind bei vollstationärer Pflege nach § 43 für die Pflegegrade 2 bis 5 einrichtungseinheitliche Eigenanteile zu ermitteln; dies gilt auch bei Änderungen der Leistungsbeträge. Die Pflegesätze müssen einem Pflegeheim bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seine Aufwendungen zu finanzieren und seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen unter Berücksichtigung einer angemessenen Vergütung ihres Unternehmerrisikos. Die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Für eine darüber hinausgehende Bezahlung bedarf es eines sachlichen Grundes. Überschüsse verbleiben dem Pflegeheim; Verluste sind von ihm zu tragen. Der Grundsatz der Beitragssatzstabilität ist zu beachten. Bei der Bemessung der Pflegesätze einer Pflegeeinrichtung können die Pflegesätze derjenigen Pflegeeinrichtungen, die nach Art und Größe sowie hinsichtlich der in Absatz 5 genannten Leistungs- und Qualitätsmerkmale im Wesentlichen gleichartig sind, angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Pflegesätze sind für alle Heimbewohner des Pflegeheimes nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist unzulässig.

(4) Mit den Pflegesätzen sind alle für die Versorgung der Pflegebedürftigen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Pflegeleistungen der Pflegeeinrichtung (allgemeine Pflegeleistungen) abgegolten. Für die allgemeinen Pflegeleistungen dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich die nach § 85 oder § 86 vereinbarten oder nach § 85 Abs. 5 festgesetzten Pflegesätze berechnet werden, ohne Rücksicht darauf, wer zu ihrer Zahlung verpflichtet ist.

(5) In der Pflegesatzvereinbarung sind die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale der Einrichtung festzulegen. Hierzu gehören insbesondere

1.

die Zuordnung des voraussichtlich zu versorgenden Personenkreises sowie Art, Inhalt und Umfang der Leistungen, die von der Einrichtung während des nächsten Pflegesatzzeitraums erwartet werden,

2.

die von der Einrichtung für den voraussichtlich zu versorgenden Personenkreis individuell vorzuhaltende personelle Ausstattung, gegliedert nach Berufsgruppen, sowie

3.

Art und Umfang der Ausstattung der Einrichtung mit Verbrauchsgütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 1).

(6) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, mit der vereinbarten personellen Ausstattung die Versorgung der Pflegebedürftigen jederzeit sicherzustellen. Er hat bei Personalengpässen oder -ausfällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Versorgung der Pflegebedürftigen nicht beeinträchtigt wird. Auf Verlangen einer Vertragspartei hat der Träger der Einrichtung in einem Personalabgleich nachzuweisen, dass die vereinbarte Personalausstattung tatsächlich bereitgestellt und bestimmungsgemäß eingesetzt wird. Das Nähere zur Durchführung des Personalabgleichs wird in den Verträgen nach § 75 Abs. 1 und 2 geregelt.

(7) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, im Falle einer Vereinbarung der Pflegesätze auf Grundlage der Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, die entsprechende Bezahlung der Beschäftigten jederzeit einzuhalten. Auf Verlangen einer Vertragspartei hat der Träger der Einrichtung dieses nachzuweisen. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. Das Nähere zur Durchführung des Nachweises wird in den Verträgen nach § 75 Absatz 1 und 2 geregelt.

(8) Vergütungszuschläge sind abweichend von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 sowie unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 und 5, des Absatzes 7 und des § 87a zusätzliche Entgelte zur Pflegevergütung für die Leistungen nach § 43b. Der Vergütungszuschlag ist von der Pflegekasse zu tragen und von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten; § 28 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Mit den Vergütungszuschlägen sind alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen abgegolten. Pflegebedürftige dürfen mit den Vergütungszuschlägen weder ganz noch teilweise belastet werden.

Sozialgesetzbuch (SGB XI) Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 23.10.2020 I 2220

§ 85 SGB XI Pflegesatzverfahren

(1) Art, Höhe und Laufzeit der Pflegesätze werden zwischen dem Träger des Pflegeheimes und den Leistungsträgern nach Absatz 2 vereinbart.

(2) Parteien der Pflegesatzvereinbarung (Vertragsparteien) sind der Träger des einzelnen zugelassenen Pflegeheimes sowie

1.

die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger,

2.

die für die Bewohner des Pflegeheimes zuständigen Träger der Sozialhilfe sowie

3.

die Arbeitsgemeinschaften der unter Nummer 1 und 2 genannten Träger,

soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaft im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen jeweils mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage des Pflegeheimes entfallen. Die Pflegesatzvereinbarung ist für jedes zugelassene Pflegeheim gesondert abzuschließen; § 86 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Vereinigungen der Pflegeheime im Land, die Landesverbände der Pflegekassen sowie der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. im Land können sich am Pflegesatzverfahren beteiligen.

...

(4) Die Pflegesatzvereinbarung kommt durch Einigung zwischen dem Träger des Pflegeheimes und der Mehrheit der Kostenträger nach Absatz 2 Satz 1 zustande, die an der Pflegesatzverhandlung teilgenommen haben. Sie ist schriftlich abzuschließen. Soweit Vertragsparteien sich bei den Pflegesatzverhandlungen durch Dritte vertreten lassen, haben diese vor Verhandlungsbeginn den übrigen Vertragsparteien eine schriftliche Verhandlungs- und Abschlußvollmacht vorzulegen.

...

(6) Pflegesatzvereinbarungen sowie Schiedsstellenentscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 oder 2 treten zu dem darin unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Pflegeheimbewohner bestimmten Zeitpunkt in Kraft; sie sind für das Pflegeheim sowie für die in dem Heim versorgten Pflegebedürftigen und deren Kostenträger unmittelbar verbindlich. Ein rückwirkendes Inkrafttreten von Pflegesätzen ist nicht zulässig. Nach Ablauf des Pflegesatzzeitraums gelten die vereinbarten oder festgesetzten Pflegesätze bis zum Inkrafttreten neuer Pflegesätze weiter.

(7) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Festsetzung der Pflegesätze zugrunde lagen, sind die Pflegesätze auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Pflegesatzzeitraum neu zu verhandeln. Dies gilt insbesondere bei einer erheblichen Abweichung der tatsächlichen Bewohnerstruktur. Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend. Im Fall von Satz 2 kann eine Festsetzung der Pflegesätze durch die Schiedsstelle abweichend von Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 bereits nach einem Monat beantragt werden.

...

► **Nr. VO/2020/09456**
öffentlich

Lübeck, 26.10.2020

Anfrage

Bearbeitung: Joanna Kjer (E-Mail: joanna.kjer@luebeck.de Telefon: 122-1070)

Anfrages des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Anfrage zum Neubau eines Hotels am ZOB

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.10.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Das Hotel wurde 2018 mit 228 Betten in einem bis zu 5 geschossigen Gebäude geplant. Die Gebäudeplanung wurde verändert. Nunmehr sind 352 Betten und 6 Geschosse geplant.

Wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden auch zum aktuellen Stand der Planung eingeholt?

Wie viele Stellplätze sind erforderlich und wo sollen diese entstehen?

Ist eine Ablösung der Stellplätze vorgesehen und zu welchen Konditionen?

Begründung:

Anlagen:



► **Nr. VO/2020/09574**
öffentlich

Lübeck, 25.11.2020

Antwort **-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Christian Bergmann (E-Mail: christian.bergmann@luebeck.de Telefon: 122-6350)

Antwort auf die Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Anfrage zum Neubau eines Hotels am ZOB

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.12.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des AM Detlev Stolzenberg im Hauptausschuss am 27.10.2020 (VO/2020/09456)

Antwort:

Das Hotel wurde 2018 mit 228 Betten in einem bis zu 5 geschossigen Gebäude geplant. Die Gebäudeplanung wurde verändert. Nunmehr sind 352 Betten und 6 Geschosse geplant. Wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden auch zum aktuellen Stand der Planung eingeholt?

Ja. Es wurden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens AZ. 0404/2018 in der veränderten Ausführung alle erforderlichen Fachbehörden beteiligt.

Neben dem Bereich Archäologie und Denkmalpflege – denkmalrechtliche Genehmigung vom 30.03.2020 – waren dieses das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR – Technischer Umweltschutz vom 18.03.2020), der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz sowie der Prüferingenieur für Brandschutz und das Prüferamt für Standsicherheit.

Welterbe- und Gestaltungsbeirat (57. Sitzung, inkl. anschließender Beratung): Hier wurde die nunmehr genehmigte Planung entwickelt, wonach durch die Ausbildung eines zusätzlichen Sockelgeschosses eine bessere Durchgangssituation zum ZOB ermöglicht wird.

Wie viele Stellplätze sind erforderlich und wo sollen diese entstehen?

Gem. Stellplatznachweis sind 45 Stellplätze erforderlich. Eine Unterbringung der Stellplätze auf dem Grundstück ist nicht möglich (siehe auch Antwort zu Frage 3).

Ist eine Ablösung der Stellplätze vorgesehen und zu welchen Konditionen?

Wenn bis zur Aufnahme der Nutzung kein anderweitiger Nachweis der Stellplätze erbracht wird (Nachweis und Sicherung durch Baulast auf einem anderen Grundstück) sind die Stellplätze vollständig gem. § 50 Abs. 6 Landesbauordnung (LBO) abzulösen.
Hier gelten die Konditionen der Hansestadt Lübeck: 10.480,00 €/Stellplatz.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

► Nr. VO/2020/08990
öffentlich

Lübeck, 04.06.2020

Anfrage

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Wirtschaftlichkeit der Lübecker Hafenanlagen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.06.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Welche einzelnen Ergebnisse für die jeweiligen städtischen Hafenstandorte wurden in den vergangenen fünf Jahren von der LPA erzielt?

Begründung:

Es wird um schriftliche Beantwortung gebeten.

Anlagen:

► **Nr. VO/2020/08989**
öffentlich

Lübeck, 04.06.2020

Anfrage

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Zusätzliche Kosten für den Ausbau von Kaianlagen durch den Beschluss VO/2020/08588

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.06.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Die Bürgerschaft hat am 28.05.2020 beschlossen, dass die Ausgestaltung von Kaianlagen am Skandinavienkai und in allen Mittelhäfen (inkl. Erweiterung Lehmannkai I) entsprechend der Dimensionen der künftigen Referenzschiffe zu planen sind.

In diesem Zusammenhang wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Ist die entsprechende Ausgestaltung für alle genannten Hafenstandorte hafenwirtschaftlich erforderlich?*
- 2. Welche zusätzlichen Kosten sind bei einer Umsetzung dieser Maßgabe zu berücksichtigen?*
- 3. Wie stellt sich die Wirtschaftlichkeit an den einzelnen Hafenstandorten dar?*

Begründung:

Um schriftliche Beantwortung wird gebeten.

Anlagen:



► **Nr. VO/2020/09573**
öffentlich

Lübeck, 25.11.2020

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Michael Siemensen (E-Mail: michael.siemensen@luebeck.de Telefon: 122-6911)

Antwort auf Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen) betreffend dem Hafententwicklungsplan 2030

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.12.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen) im Hauptausschuss am 09.06.2020 - VO/2020/08989 -: Zusätzliche Kosten für den Ausbau von Kaianlagen durch den Beschluss VO/2020/08588

„Die Bürgerschaft hat am 28.05.2020 beschlossen, dass die Ausgestaltung von Kaianlagen am Skandinavienkai und in allen Mittelhäfen (inkl. Erweiterung Lehmannkai I) entsprechend der Dimensionen der künftigen Referenzschiffe zu planen sind.

In diesem Zusammenhang wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist die entsprechende Ausgestaltung für alle genannten Hafenstandorte hafengewirtschaftlich erforderlich?
2. Welche zusätzlichen Kosten sind bei einer Umsetzung dieser Maßgabe zu berücksichtigen?
3. Wie stellt sich die Wirtschaftlichkeit an den einzelnen Hafenstandorten dar?“

Antwort:

Der von der LPA erstellte Hafententwicklungsplan 2030 (HEP) ist eine strategische Rahmenplanung für die zukünftige Entwicklungsperspektive des Lübecker Hafens insgesamt (also nicht nur der im städtischen Eigentum stehenden Hafenanlagen) unter Berücksichtigung einer Umschlagprognose. In dieser Form stellt der HEP einen Fachbeitrag dar, der im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck als Grundlage der Entwicklung der Infrastruktureinrichtung „Hafen“ und des Wirtschaftsfaktors „Hafen“ mit den weiteren raumbedeutsamen, strategischen Planungen abzuwägen ist.

Des weiteren zeigt er auch die zukünftigen infrastrukturellen Anforderungen der Hafenkunden an den Lübecker Hafen.

Die strategische Hafenenwicklung wird dabei im Wesentlichen von zwei unabhängig voneinander bestehenden primären Entwicklungen geprägt: Zum einen ist dies die Entwicklung der Umschlagmengen und –arten resultierend aus dem Warenaustausch zwischen den durch den Hafen verknüpften Volkswirtschaften. Zum anderen sind die Größenentwicklungen der Transportaggregate, die den Hafen ansteuern, ein weiteres Element. Beide Entwicklungen sind im HEP berücksichtigt.

Im Zuge der Erstellung des HEPs hat die LPA gemeinsam mit der IHK und weiteren Projektbeteiligten gutachterlich die wirtschaftliche Bedeutung der maritimen Wirtschaft für den Standort Lübeck untersuchen lassen. Es kann danach festgehalten werden, dass die ca. 7.000 direkt abhängigen Arbeitsplätze ca. 10 % der Gesamtwirtschaftsleistung der Hansestadt erbringen. Damit ist die maritime Wirtschaft nach der Stadt und dem Land einer der größten Arbeitgeber der Region.

Der HEP bietet dieser Wirtschaftsbranche und der direkt und indirekt mit ihr verknüpften Unternehmen den strategischen Entwicklungsrahmen, in dem unternehmerische Entscheidungen für die erfolgreiche Entwicklung getroffen werden können.

Dieser Logik folgend setzt der Beschluss des HEPs keinen Automatismus in Gang, der sämtliche aufgezeigten Infrastrukturmaßnahmen sofort in die Umsetzung bringt.

Mit dem Beschluss des HEPs, wie er der Politik vorgelegt wurde, bekennt sich die Hansestadt zu ihrem Hafen und nimmt ihre aktive Rolle in der Gestaltung und Schaffung verlässlicher Entwicklungsrandbedingungen wahr. Die Anerkennung der kontinuierlichen Fortschreibung der Planung, gespiegelt an den sozio-ökonomischen Entwicklungen, sichern dabei die notwendige Flexibilität sowie die Zukunftsfähigkeit von öffentlichen und privaten Investitionen.

Insofern ist die überschlägige Investitionsrechnung zwar bezogen auf den geschätzten Mittelbedarf unter Ansatz von Förderungen nachvollziehbar, jedoch wird die tatsächliche Umsetzung einer Infrastrukturinvestition und damit auch über deren Wirtschaftlichkeit erst im Rahmen der konkreten Projektfreigabe beschlossen.

Zur Finanzierung des Eigenanteils von Hafeninfrastrukturprojekten der städtischen öffentlichen Terminals gilt beispielsweise, dass es sich hierbei um sog. „rentierliche Maßnahmen“ handelt. Das bedeutet, dass im Gegensatz z. B. zu Straßen, Brücken und Schulen vertragsgemäß grundsätzlich der Hafentreiber die der Stadt entstehenden Kosten zu refinanzieren hat. Der Hafentreiber entscheidet letztendlich durch seine „Bestellung“ eines Infrastrukturprojekts über den Bau und die Kosten. Demzufolge obliegt zunächst dem Betreiber, die betriebswirtschaftliche Bewertung (z. B. über eine Kosten-/Nutzen-Analyse) durchzuführen und ggf. hierüber in den zuständigen gesellschaftsrechtlichen Gremien Beschlüsse herbeizuführen. Liegt eine positive Bewertung vor, muss die LPA ihrerseits projektbezogene Beschlüsse der Ausschüsse bzw. Bürgerschaft erwirken, die damit die letztendliche Entscheidung über die tatsächliche Investition im Einzelfall treffen.

Zu Frage 1:

Die Ausgestaltung aller genannten Hafenstandorte ist hafengewirtschaftlich aufgrund der Schiffsgrößen- und zugehöriger Ladungspaketentwicklung erforderlich. Zudem gilt auch für den Bereich Dänischburg-Siems, dass für den kombinierten Eisenbahnverkehr die erforderlichen Kapazitäten geschaffen werden.

Zu Frage 2:

Die zusätzlichen Kosten bei Umsetzung von städtischen Maßnahmen sind Gegenstand der dann erforderlichen Haushaltsanmeldung und anschließenden Projektfreigaben.

Auf der Basis des aktuellen Planungsstandes, der strategischen Fachplanung, lassen sich die Investitionskosten für städtische und nicht städtische Hafeninfrastruktur (ohne öffentliche Hafenbahn) überschlägig wie folgt abschätzen:

Hafenterminal	Investitionskosten [Mio. EUR, netto]	Bemerkung
Skandinavienkai	199,5	Die 3. Teilfläche befindet sich in der Umsetzung.
Schlutupkai 1	1,2	Der 1. BA wird schon umgesetzt.
Schlutupkai 2	51,3	
Seelandkai	22,0	
Landstrom, LED-Beleuchtung etc.	20,3	
Private Hafenanlagen Dänischburg-Siems	112,5	u. a. Lehmannkai 1+

Zu Frage 3:

Auf der Ebene der strategischen Hafenentwicklungsplanung im HEP-Prozess ist die betriebswirtschaftliche Bewertung potentieller Ausbauszenarien nicht Gegenstand.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Anfrage VO/2020/08990 verwiesen (siehe VO/2020/09571).

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

► **Nr. VO/2020/09580**
öffentlich

Lübeck, 27.11.2020

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage AM Birte Duggen (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Bearbeitungsstand beim Corona-Team insbesondere bei der corona@luebeck.de Adresse

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.12.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Wie schaut die Bearbeitungsquote bei den eMails an corona@luebeck.de aus?

- Wie viele Anfragen sind seit dem 01.07.2020 per Mail eingegangen?
- Wie viele der Anfragen sind prozentual abschließend bearbeitet worden und wie viel sind prozentual noch offen?
- Wie lange dauerte die Bearbeitung der Mails in Tagen im Durchschnitt?

Begründung:

Anlagen:



► Nr. VO/2020/09463
öffentlich

Lübeck, 27.10.2020

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.060 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Markus Toll (E-Mail: markus.toll@luebeck.de Telefon: 122-6003)

Zwischenbericht Neubau Parkhaus Holstentor

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
07.12.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
08.12.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.01.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Im August 2019 hat die Bürgerschaft als Richtungsentscheidung für die weitere Planung folgende Prämisse beschlossen: „Wenn das Parkhaus am Holstentor nicht mehr saniert werden könne, werde an gleicher Stelle ein Parkhaus – wenn möglich als Neubausystemparkhaus – mit 525 Stellplätzen errichtet. Die Stellplatzbreite soll dann 2,50 Meter betragen.“ Nun soll über erste Zwischenergebnisse informiert werden.

Bericht:

Mit Vorlage - VO/2019/07944 - hat die Verwaltung die Bürgerschaft um eine Richtungsentscheidung bezüglich des Parkhauses Holstentor gebeten. Hintergrund ist, dass die doch erheblichen Investitionen, die für den Erhalt des aktuellen Parkhauses notwendig wären, in keinem Verhältnis zur prognostizierten Restnutzungsdauer stehen. Angedacht ist daher ein Neubau. Aktuell wurde gemäß der Projektfreigabe des Hauptausschusses vom Februar 2020 (VO/2020/08527) die kurzfristige Sicherung des Bestandsgebäudes umgesetzt. Damit wird die Nutzung für ca. drei weitere Jahre ermöglicht. Bis dahin ist die Planung eines Neubaus voranzutreiben.

Wegen der günstigeren Errichtung und des wirtschaftlicheren Betriebs wurde von der Verwaltung bzw. der KWL ein ebenerdiges Systemparkhaus empfohlen. Die Bürgerschaft hat sich allerdings für den Erhalt der derzeit 525 Parkplätze ausgesprochen und die Verwaltung damit beauftragt, dieses Vorhaben vertiefend zu prüfen.

Ein ebenerdiges Systemparkhaus mit deutlich mehr als 400 Parkplätzen lässt der aktuelle B-Plan (BP 01.71.01) nicht zu. Daher wurde eine Bauvoranfrage zur möglichen Überschreitung insbesondere der Höhenverhältnisse und überbaubaren Grundstücksflächen gestellt. Durch das Format der Bauvoranfrage wurde die UNV, der Denkmalschutz und der Bereich Stadtplanung und Bauordnung beteiligt.

Hierbei wurde deutlich, dass der Schutz der Bäume entlang der Wallstraße (Bebauungsplan, Baumschutzsatzung und Maßnahmenkatalog zum Klimaschutz) einen limitierenden Faktor

darstellt. Aus fachlicher Sicht ist weiter ein Heranrücken an die angrenzenden Baudenkmäler (u. a. Holstentorhalle) nicht vorstellbar, der erforderliche Respektabstand wurde im Rahmen der Abwägung des rechtskräftigen Bebauungsplans ausgereizt. Es sind lediglich geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen vorstellbar. Die Prüfung einer Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhen hat zum Ergebnis, dass sich bereits eine weitere Geschossebene negativ auf die Sichtbeziehungen von den Wallanlagen auf die Altstadt (UNESCO-Welterbe) auswirkt. Auch wirkt eine Höhenerweiterung negativ auf die Wahrnehmung von der Altstadt auf die südliche Wallhalbinsel und die historischen Wallanlagen, da ein „sensibles“ Einfügen in die besonderen baulichen Strukturen hiermit nicht darstellbar ist. Ebenso kann aus denkmalpflegerischer Sicht eine Erhöhung, insbesondere mit Blick auf negative Auswirkungen auf die Holstentorhalle, nicht vertreten werden.

Ein Neubau, der ebenfalls über 525 Parkplätze verfügt sowie eine Stellplatzbreite von 2,50 Meter vorsieht, kann am Standort, bedingt durch die geschilderten Rahmenbedingungen, ohne den erneuten Bau von Tiefgeschossen nicht ermöglicht werden.

Die KWL hat daher mehrere Varianten entworfen, die unter Einhaltung des aktuellen B-Plans bzw. mit kleineren Befreiungen baulich möglich wären. Die Übersicht der Varianten zeigt deutlich, dass nicht nur die Herstellungs- sondern auch die Betriebskosten mit Tiefgeschossen exponentiell steigen. Mit einem Tiefgeschoss ließe sich über den Zeitraum von 30 Jahren noch ein positives Ergebnis erwirtschaften. Erst mit zwei Tiefgeschossen ließe sich eine ähnliche Anzahl an Parkplätzen wie im Bestandsgebäude realisieren. Dann ist jedoch ein wirtschaftlicher Betrieb nicht darstellbar, sodass ein entsprechendes Verlustgeschäft für die HL entsteht. Selbst nach einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ist nach heutiger Kalkulation nur eine „schwarze Null“ zu erwarten.

Wirtschaftlichkeitsberechnung/Erläuterung des Variantenvergleichs:

Die Spalte „Geschäftszeit mit Defizit an KP-PP“ des Variantenvergleichs in der Anlage 1 weist den Anteil aller Stunden innerhalb der Geschäftszeit von 10 bis 18 Uhr aus, in denen 2018 im Parkhaus Holstentor ein Nachfrageüberhang bestand. Grundlage der Berechnung waren 2.758 Geschäftsstunden.

Die Erstellung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung diene primär dem Ziel, die unterschiedlichen Varianten zu vergleichen. Zur Herleitung der Einnahmen wurde die Anzahl der Parkvorgänge im Zeitraum vom 01.08.2018 bis 31.07.2019 im Parkhaus Holstentor herangezogen. Es wurde ein moderater Preisanstieg auf 1,50 € je Stunde (netto) für Kurzzeitparkplätze zugrunde gelegt. Von dieser Einnahme wurden in den verschiedenen Varianten Einnahmeverluste der Parkvorgänge in Abzug gebracht, die aufgrund der geringeren Kapazität an Kurzzeitparkplätzen nicht bedient werden konnten. Die ausgefallenen Parkvorgänge wurden mit 2,00 €/m² (netto) monetarisiert, da bei Nichtbedienung längerfristige Verlagerungsvorgänge zu anderen Parkierungseinrichtungen zu erwarten sind. Dauerstellplätze wurden in der Modellrechnung mit monatlich 80,00 € (netto) berechnet.

Von den Einnahmen wurden Kosten für Betriebs- und Instandhaltung in Abzug gebracht. Es handelt sich dabei um Erfahrungswerte der KWL GmbH, die im Rahmen der Bewirtschaftung der städtischen Parkhäuser Burgtor, Falkenstraße und Holstentor sowie der Tiefgarage Haerder-Center erworben werden konnten. Zur Herleitung der Finanzierungskosten wurde vereinfachend eine Annuität von 5 % über 30 Jahre angenommen, sodass der Kapitaldienst nach 30 Jahren beendet ist. Zur Veranschaulichung der langfristigen monetären Effekte wurden jeweils Barwerte über 30 und 50 Jahre berechnet. Als Diskontierungszinssatz wurden 2,5 % angenommen. Allen Varianten ist gemein, dass ab dem 31. Jahr mit Wegfall des Kapitaldienstes jährliche Überschüsse erzielt werden. Allerdings ist das bis dahin erzielte Defizit in der Variante 1 so groß, dass auch nach 50 Jahren nur knapp ein positiver Barwert erzielt werden kann.

Auf Grund der vorgenannten planerischen Einordnung wurde der Welterbe- und Gestaltungsbeirat eingebunden, um eine ergänzende fachliche Einschätzung zu erhalten. Der Beirat hat sich in nichtöffentlicher Sitzung am 04./05.06.2020 mit dem Vorhaben beschäftigt. Die Planungen wurden durch die KWL und den Fachbereich 5 vorgestellt. Der Beirat unterstützt das städtische Vorhaben, unterstreicht dessen Notwendigkeit mit Blick auf die Herausforderungen zukünftiger Mobilitätsbedürfnisse und regt eine Programmierung mit vielfältigen Mobilitäts- und Dienstleistungsangeboten an. In seiner Empfehlung bestätigt der Beirat die städtische planungsrechtliche Bewertung und spricht sich gegen eine Überschreitung der gegenwärtigen Gebäudehöhe aus. Es wird die Durchführung eines Architekturwettbewerbs unter Einbezug von Parksystemherstellern vorgeschlagen. Das Protokoll ist als Anlage 2 beigelegt.

Der politische Wunsch nach dem Erhalt der 525 Parkplätze lässt sich folglich am bisherigen Standort nur als Zuschussgeschäft für die HL realisieren. Wirtschaftlich ließe sich gemäß den Ausführungen der KWL nur ein kleineres Systemparkhaus betreiben.

Aus Sicht der Verwaltung wird daher eine Erhöhung der Stellplätze auf der mittleren Wallhalbinsel durch einen weiteren Systembau empfohlen. Eine solche Ergänzung, im Umfeld der MUK und ggf. in Verbindung mit dem Bau einer Mehrzweckhalle, würde höchstwahrscheinlich zeitlich nachgelagert realisiert werden können. Hiermit wäre eine Reaktionsmöglichkeit auf ein sich möglicherweise änderndes Mobilitätsverhalten möglich. Gut vorstellbar ist weiterhin, dass durch ein ergänzendes Parkhaus direkt auf die langfristig vorgesehene Aufwertung der Untertrave, zwischen Holstentor und Drehbrückenplatz, Bezug genommen werden kann.

Die grundsätzliche Machbarkeit eines Systemparkhauses im Umfeld der MUK und in Verbindung mit einer Mehrzweckhalle wird auf Grund der flächenhaften ebenerdigen Stellplatznutzung gesehen. Anzunehmen ist, dass eine umfangreiche städtebauliche Neuordnung des Bereichs die Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplans erfordert.

Derzeit können im direkten Umfeld der MUK rund 700 Fahrzeuge abgestellt werden. Diese werden bereits durch eine Großveranstaltung wie einen Kongress alleine überbelegt. Aber auch der Stellplatzbedarf einer „einfachen“ Abendveranstaltung dürfte nicht befriedigt werden, wenn zeitgleich die Parkplätze durch Besucher:innen anderer Veranstaltungen in der Nähe genutzt werden (z. B. Weihnachtsmarkt, Hanse Kultur Festival). Verkehrsplanerisch wäre die anteilige Verlagerung von Parkplätzen vom Parkhaus Holstentor daher sogar zu begrüßen. Eine bauliche Umsetzung als (zusätzliches) Systemparkhaus am Standort Wallhalbinsel erscheint ferner möglich (z. B. als weitere(s) Geschoss(e) über den bestehenden Parkplätzen).

Die Unterbringung des zusätzlichen Stellplatzbedarfs aus einer Mehrzweckhalle und MUK erscheint ohne größere, zusätzliche Parkieranlagen (großes Systemparkhaus oder Integration in die Mehrzweckhalle) nicht vor Ort möglich und ist auch grundsätzlich zu hinterfragen. Alternativ müssten andere Verkehrsträger gefördert werden. Für letzteren Ansatz erscheint eine Stadtgrabenbrücke (Rad) und ein massiver Ausbau der ÖPNV-Angebote (Bus) auf der Willy-Brandt-Allee zwingend.

Die Verwaltung hält daher im Ergebnis weiterhin daran fest, dass ein wirtschaftlicher Betrieb des Parkhauses auch unter Abwägung der Bedarfe am Rande der Innenstadt realisierbar sein muss, um eine dauerhaft hohe Belastung des städtischen Haushalts zu vermeiden. Daher sollte nach den aktuell vorliegenden Entwurfsvarianten maximal die Entwicklung eines Tiefgeschosses weiterverfolgt werden. Neben der architektonischen Ausbildung und der Unterbringung von anderen Mobilitätsleistungen wird die maximale Ausschöpfung des Grundstücks unter den gesetzten Rahmenbedingungen Aufgabe des Wettbewerbs sein, um das Ziel einer möglichst hohen Anzahl an Parkplätzen realisieren zu können.

Zugleich wird die Verwaltung veranlassen, die Möglichkeiten eines Systemparkhauses auf der mittleren Wallhalbinsel in Form einer Machbarkeitsstudie zu vertiefen und die Ergebnisse dem Bauausschuss gesondert vorlegen.

Anlagen:

1 – Variantenvergleich der KWL

2 – Protokoll 61. Sitzung des Welterbe- und Gestaltungsbeirats3 – Pressemeldung GBR

Senatorin Joanna Hagen

1913 Neubau
PH "Am Holstentor"

Stand: 27.10.2020

Übersicht der Varianten bei gleicher Standzeitannahme je ca. 50 Jahre, Betrachtungszeitraum 30 Jahre bzw. angen. Finanzierungszeitraum

Abl. Nr. 01.13.02

	Beschreibung	Verteilung KP & DP	Geschäftszeit mit Defizit an KP/ PP	PP System/ TG	Baukosten je PP	Baukosten inkl. Nbk. (netto)	Baukosten je PP	Gesamt- einnahme KP+DP	Betrieb & Instandh. je PP und Jahr	Jährl. Betrieb & Instandh.	Annuität (5%) 30 Jahre	Ergebnis im 1. Jahr	Barwert nach 30 Jahren	Barwert nach 50 Jahren	Anmerkung
Variante 1	Neubau Systemparkhaus & zwei herkömmliche Tiefgeschosse Sytemparkbau ohne Technikräume, Fahrradabstell, ... Anteil herk. Tiefgeschosse Rückbau Bestandsbau inkl. Bestandstiefgeschosse aktuell Stellplatzbreite je 2,50m, keine Fahrradstp. u. Peripheriräume	KP 362 DP 120	5%	482 312 170	12.500 € 38.500 €	10.945.000 € 3.900.000 € 6.545.000 € 500.000 €	22.707 €	887.753 €	1.000 €	482.000 €	547.250 €	-141.497	-3.035.614	55.342	deutlich höhere Betriebskosten durch Tiefgeschosse; Bauordnungsrechtlich in aktuellem B-Plan darstellbar
Variante 2	Neubau Systemparkhaus ohne TG, weniger Stellplätze Sytemparkbau ohne Technikräume, Fahrradabstell, ... Rückbau und Verfüllung Bestandsbau aktuell Stellplatzbreite je 2,50m, keine Fahrradstp. u. Peripheriräume	KP 293 DP 97	16%	390 390	12.500 €	5.625.000 € 4.875.000 € 750.000 €	14.423 €	829.933 €	750 €	292.500 €	281.250 €	256.183	5.496.035	9.590.102	Höhenüberschreitung ca. 1,50 bis 2,00m
Variante 3	Neubau Systemparkhaus & ein herkömmliches Tiefgeschoss Sytemparkbau ohne Technikräume, Fahrradabstell, ... Anteil PP im herkömmlichen Tiefgeschoss Anteiliger Rückbau und anteilige Verfüllung Bestandsbau aktuell Stellplatzbreite je 2,50m, keine Fahrradstp. u. Peripheriräume	KP 298 DP 99	15%	397 312 85	12.500 € 38.500 €	7.797.500 € 3.272.500 € 625.000 €	19.641 €	835.321 €	950 €	377.150 €	389.875 €	68.296	1.465.193	4.955.459	deutlich höhere Betriebskosten durch Tiefgeschosse; Bauordnungsrechtlich in aktuellem B-Plan darstellbar
Variante 3a	Neubau Systemparkhaus & ein herkömmliches Tiefgeschoss Sytemparkbau ohne Technikräume, Fahrradabstell, ... Anteil PP im herkömmlichen Tiefgeschoss Anteiliger Rückbau und anteilige Verfüllung Bestandsbau aktuell Stellplatzbreite je 2,50m, keine Fahrradstp. u. Peripheriräume	KP 364 DP 121	5%	485 390 95	12.500 € 38.500 €	9.157.500 € 4.875.000 € 3.657.500 € 625.000 €	18.881 €	889.297 €	900 €	436.500 €	457.875 €	-5.078	-108.940	3.340.386	deutlich höhere Betriebskosten durch Tiefgeschosse; Höhenüberschreitung ca. 1,50 bis 2,00m
Variante 4	Neubau Systemparkhaus ohne TG Sytemparkbau ohne Technikräume, Fahrradabstell, ... Rückbau und Verfüllung Bestandsbau Stellplätze ggf. örtlich verlagern aktuell Stellplatzbreite je 2,50m, keine Fahrradstp. u. Peripheriräume	KP 234 DP 78	30%	312 312	12.500 €	4.650.000 € 3.900.000 € 750.000 €	14.904 €	741.747 €	750 €	234.000 €	232.500 €	275.247	5.905.028	9.772.957	Bauordnungsrechtlich in aktuellem B-Plan darstellbar
Variante KPx	Neubau Systemparkhaus ohne TG Sytemparkbau ohne Technikräume, Fahrradabstell, ... Rückbau und Verfüllung Bestandsbau Stellplätze ggf. örtlich verlagern aktuell Stellplatzbreite je 2,50m, keine Fahrradstp. u. Peripheriräume	KP 223 DP 0	33%	223 223	12.500 €	3.537.500 € 2.787.500 € 750.000 €	15.863 €	648.659 €	750 €	167.250 €	176.875 €	304.534	6.533.334	10.127.298	Bauordnungsrechtlich in aktuellem B-Plan darstellbar

KWL, 27.10.2020

Parkhaus Am Holstentor

Bauherr: Hansestadt Lübeck (KWL)

Adresse: Wallstraße 4

Planungsrecht

<input checked="" type="checkbox"/>	qualifizierter Bebauungsplan	<input type="checkbox"/>	§ 34 BauGB
<input type="checkbox"/>	Erhaltungssatzung	<input type="checkbox"/>	Gestaltungssatzung
<input checked="" type="checkbox"/>	Bauvoranfrage	<input type="checkbox"/>	Bauantrag

Bauberatung:

Planungsrechtliche Hinweise: Befreiungen sind zu prüfen.

Bauordnungsrechtliche Hinweise:

UNESCO-Welterbe

<input type="checkbox"/>	UNESCO Kernzone	<input checked="" type="checkbox"/>	UNESCO Pufferzone
<input checked="" type="checkbox"/>	UNESCO Sichtachse		

Denkmalschutz

Denkmalrechtliche Hinweise:

Das Vorhaben liegt in unmittelbarer Nähe zu verschiedenen Baudenkmalen (u.a. Holstentor, Puppenbrücke).

<input checked="" type="checkbox"/>	Erstvorstellung
<input type="checkbox"/>	Wiedervorstellung vom ...

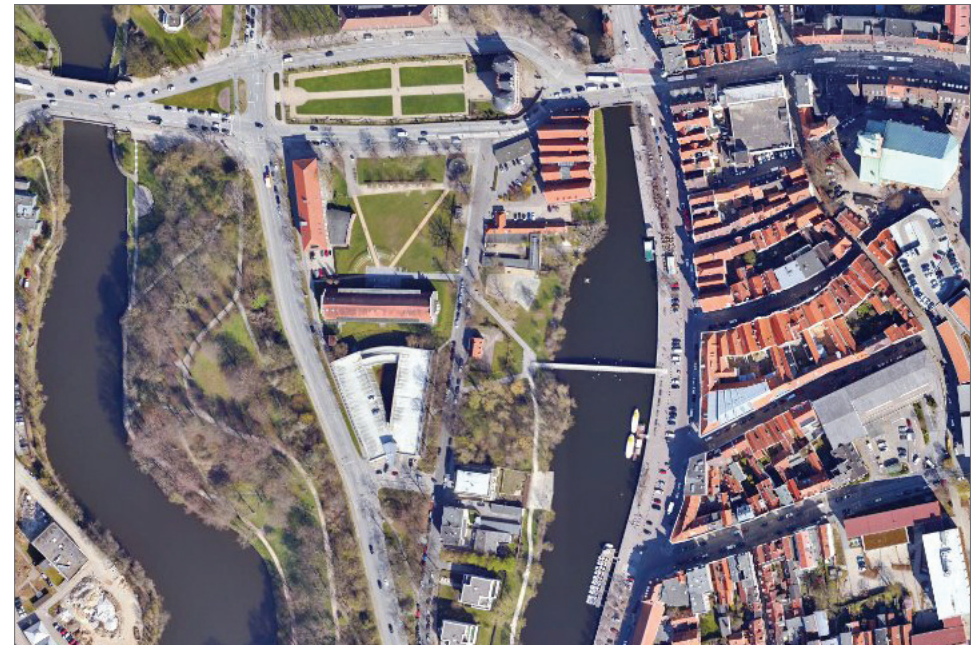
Kurzbeschreibung

Ein Neubau soll das Bestandsparkhaus am Holstentor, zwischen Wall- und Possehlstraße auf der südlichen Wallhalbinsel, ersetzen. Anlass sind irreparable Bauschäden, die bereits eine mittelfristige Nutzung ausschließen. Ziel ist ein an selbiger Stelle platzierter Systembau ohne Untergeschosse, mit möglichst gleicher Stellplatzzahl.

Planerische Herausforderung ist die Integration des Verkehrsbauwerks in den sensiblen Ort, der durch zahlreiche Baudenkmale geprägt ist und einen wichtigen Erholungs- und Grünraum für die angrenzende Altstadtinsel bildet. Zudem liegt das Vorhaben im Bereich der Pufferzone mit bedeutenden Blickbeziehungen auf das UNESCO-Welterbe.



Verortung



Luftbild

Parkhaus Am Holstentor

Bauherr: Hansestadt Lübeck (KWL)

Adresse: Wallstraße 4

Ausgangslage

Das Parkhaus am Holstentor, gelegen auf der südlichen Wallhalbinsel, erfüllt eine für die Lübecker Altstadt (UNESCO-Welterbe) wichtige verkehrliche Funktion. Neben Tagestouristen und Altstadtbesuchern nutzen das Parkhaus Hoteliers und Gastronomen, die hier Stellplätze für Kunden und Beschäftigte nachweisen. Aktuell werden am Standort 525 Stellplätze angeboten.

Das Bestandsbauwerk stammt aus dem Jahr 1991 und wurde seinerzeit mit dem BDA-Preis Schleswig-Holstein prämiert (Architekten Amorelli/Tran Viet/Zadeh). Es fügt sich mit 2 Untergeschossen, 3 oberirdischen Geschossen sowie einem offenen Parkdeck zurückhaltend in den Bereich der Wallhalbinsel (Pufferzone Welterbe) ein und respektiert benachbarte Baudenkmale wie die Holstentorhalle.



Das Parkhaus befindet sich im Eigentum der Hansestadt Lübeck und wird durch die städtische Tochter KWL GmbH betrieben.

Ziel

Vor dem Hintergrund weitreichender Baumängel (alkalitreibender Baustoff, Bewehrungsdefizite) und einhergehender hoher Betriebs- und Instandhaltungskosten war zwingender Handlungsdruck gegeben. Die Fachbereich Planen und Bauen der Hansestadt Lübeck hat daher in seiner Eigentümerrolle die Bürgerschaft im August 2019 um eine Richtungsentscheidung gebeten. Ursächlich für diese Beteiligung der Politik war, dass eine Ertüchtigung als auch eine Komplettsanierung im Zuge einer Detailbestandsaufnahme und Baugrunduntersuchung als nicht zu verfolgen bewertet worden sind.

Daraufhin hat die Bürgerschaft beschlossen, das Bauwerk abzurechen und durch ein neues Parkhaus zu ersetzen. Im Januar 2020 hat der Hauptausschuss der Hansestadt Lübeck die kurzfristige Sicherung des Bestandsgebäudes beschlossen. Aktuell ist das Parkhaus geschlossen, um die Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Es wird damit eine Restnutzungsdauer von drei Jahren ermöglicht. Bis dahin muss die Planung eines Ersatzbaus abgeschlossen sein.

Zielsetzung ist die Entwicklung eines Systemparkhauses, um Herstellungskosten geringzuhalten und kurze Bauzeitfenster zu ermöglichen. Die aktuelle Zahl von 525 Stellplätzen soll - mit Blick auf das Ziel einer Verkehrsberuhigung der Altstadtinsel - beibehalten werden. Es ist weiter eine Anpassung an heutige Standards notwendig, wonach u.a. Stellplatzbreiten von 2,50 bis 2,70 m vorgesehen sind. Ferner sind die Installation eines Aufzugs, einer Fahrradstation mit Verleihsystem sowie öffentliche sanitäre Anlagen geplant.

Die Systembauweise erfordert eine Herstellung ohne Ausbildung von Untergeschossen, was eine optimierte Ausnutzung der Flächen und eine gewisse Höhenentwicklung zur Folge hat. Zu beantworten ist, wie eine gelungene städtebauliche Integration in den sensiblen Ort aussehen

Parkhaus Am Holstentor

Bauherr: Hansestadt Lübeck (KWL)

Adresse: Wallstraße 4

kann und wie hierbei ein sensibler Umgang mit den angrenzenden Baudenkmalen erfolgt. Zugleich bildet die Aufrechterhaltung der wertvollen Blickbeziehungen von den westlich gelegenen Wallanlagen auf das Welterbe - aber auch vom Welterbe aus auf die Wallhalbinsel - eine zentrale Aufgabenstellung.

In einem ersten Planungsschritt sollen städtebauliche und architektonische Rahmenbedingungen für das Vorhaben definiert werden: Welche Bauweisen empfehlen sich? Welche Fluchten und Abstände sind maßgebend? Wie kann eine Höhenentwicklung mit den vorliegenden Belangen in Einklang gebracht werden? Welche Anforderungen sind an die Architektur selbst und die Fassadenentwicklung zu formulieren?



Als Diskussionsgrundlage dient eine technische Untersuchung von Systembauweisen, erstellt durch die KWL (städt. Tochtergesellschaft). Die Unterlagen erlauben anhand von Grundriss-/Lageplänen sowie Geländeschnitten eine Einschätzung zur Grundstücksausnutzung und Höhenentwicklung, die zugleich einen Rückschluss auf die Zielerreichung der Stellplatzzahl gewährt.

Im Zuge der Vorplanungen wurde ersichtlich, dass eine städtebaulich verträgliche Umsetzung ohne Untergeschosse einer gewissen Stellplatzreduzierung bedarf. Da, wie eingangs erörtert, dem Vorhaben eine wichtige Bedeutung hinsichtlich der Erreichung der verkehrspolitischen Ziele zukommt, ist eine solche Reduzierung gleichwohl nur begrenzt vorstellbar. Desweiteren wird die Installation eines Dachabschlusses ausgeschlossen, da dies eine nicht vertretbare Höhenentwicklung zur Folge hätte.

Planungsrechtliche Situation

Es besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan (Nr. 01.71.01), welcher eine entsprechende Parkhausnutzung vorsieht. Die hierfür ausgewiesenen Flächen sind weitestgehend mit dem Bestandsgebäude deckungsgleich. Die Brüstungshöhe ist auf 13,00 m festgesetzt und darf für technische Aufbauten und Überdachungen um max. 3,0 m überschritten werden. Der Bestandsbaukörper entspricht den Festsetzungen. Für einen Neubau sind Befreiungen insbesondere mit Blick auf die Höhenentwicklung anzunehmen.

Die östlich neben dem Bestandsparkhaus verlaufende Baumallee soll erhalten und als solche in die Planungen integriert werden. Die nördlich und nordöstlich liegenden historischen Gebäude (u.a. Holstentorhalle) sind in die Denkmalliste eingetragen und als Einzeldenkmale geschützt. Inwiefern mit dem Neubau eines Parkhauses eine teilweise „Freistellung“ der Holstentorhalle zu verfolgen ist, ist zu prüfen. Ebenso ist zu klären, ob eine Anlehnung an historische Fluchten entlang der Wallstraße oder Possehlstraße erfolgen soll.

Parkhaus Am Holstentor

Bauherr: Hansestadt Lübeck (KWL)

Adresse: Wallstraße 4

Der Standort südliche Wallhalbinsel selbst ist Bestandteil der Pufferzone des UNESCO-Welterbe „Lübecker Altstadt“, wonach Vorhaben hinsichtlich negativer Auswirkungen auf das Welterbe besonders zu prüfen sind. Die Erschließung des Vorhabens ist auch zukünftig von Süden aus zu denken; eine Zu- und Abfahrt zur Possehlstraße wird nicht gesehen.

Planungsverfahren

Die weiterführenden Planungen werden an ein qualifiziertes Büro ausgeschrieben. Gegenstand des Verfahrens wird ein Fassadenwettbewerb. Der Betrieb erfolgt auch zukünftig durch die KWL. Ein Baubeginn ist für die Jahre 2023/ 2024 angestrebt.

Projektmappe: Gegenüberstellung Varianten I bis V (Lageplan, Grundrisspläne, Gebäude- und Geländeschnitte); Auszug BP Nr. 01.71.01; Fotodokumentation.

Parkhaus Am Holstentor

Bauherr: Hansestadt Lübeck (KWL)

Adresse: Wallstraße 4

Protokoll

Das bestehende Parkhaus am Holstentor muss aus bautechnischen und wirtschaftlichen Gründen abgetragen und durch ein neues Parkhaus ersetzt werden. Die volumetrischen Vorstudien zeigen eindeutig, dass der in Erwägung gezogene Neubau die bestehende Gebäudehöhe nicht überschreiten darf.

Dieses Beratungsergebnis ergibt sich aus einer Vielzahl von Parametern, die diesen besonderen Ort mit seiner gestaltprägenden und bereits weit zurückliegenden Nutzung als Teil der Lübecker Wallanlagen kennzeichnen und die zu erhalten sind. Dazu gehören:

1. ein landschaftlich geprägter Grünraum, der durch seine besondere gärtnerische Gestaltung ein zentraler Ort in Lübeck geworden ist
2. die Sichtbeziehungen, die den Blick über die Bebauung der Wallanlage hinaus, zum UNESCO-Weltkulturerbe der Stadtinsel und ihren Kirchtürmen weiterhin zu ermöglichen ist
3. die Einhaltung eines maßstäblichen Größen- und Höhenverhältnisses des Neubaus zu den denkmalgeschützten solitären Gebäude der Nachbarschaft (700-Jahrfeierhalle, Kontorhaus, uvm.)

Votum

Grundsätzlich erscheint dem Rat die Erarbeitung zweier denkbarer und zugleich gegensätzlicher Entwurfsstrategien zur Lösung dieser sensiblen Bauaufgabe in gestalterischer Hinsicht verfolgungswert und unabdingbar zu sein. Zum einen eine landschaftlich geprägte Entwurfsidee, die das Parkhaus als Teil des Landschaftsraums in die Wallanlagen bettet. Zum anderen eine mehr hochbauliche, die ein weiteres autonomes architektonisches Objekt in Analogie zu den heute dort bestehenden ehemaligen, von ihrer Typologie als Neben- oder Lagergebäude ausformulierten Gebäude vertieft. Das geeignete Instrument hierfür ist die Auslobung und Durchführung eines Architekturwettbewerbes, der die Möglichkeit bietet die unterschiedlichen Ansätze ver-

gleichend zu untersuchen und die Frage nach der richtigen Platzierung und Ausrichtung eines Parkhausneubaus beantwortet. Die Beteiligung von Parksystemherstellern bei dem Verfahren könnte hilfreich sein.

Bei Festschreibung der Maximalhöhe auf den heutigen Bestand und unter Beibehaltung der Ansicht, dass Untergeschosse nicht mehr realisiert werden sollen, reduziert sich die Gesamtzahl der Stellplätze zwangsläufig. Denkbar wäre eine „Mischbauweise“ mit der Weiternutzung und Transformation der bestehenden Untergeschosse oder einem Neubau derselben, um darauf das Parken in einer Systembauweise zu etablieren. Von einem reinen Fassadenwettbewerb rät der Welterbebeirat ab.

Der Rat spricht sich ferner dafür aus, dass an einer zukunfts zugewandten, zeitgemäßen Programmierung des Neubaus bezüglich seiner Nutzung weitergearbeitet werden könnte. Mit seiner Lage zwischen Hauptbahnhof und Busbahnhof von Lübeck und der Innenstadt, hätte der Standort deutliche Potenziale für einen so genannten „mobility hub“, der ein Strauß von Mobilitäts- und Dienstleistungskonzepten anbieten könnte, als das bloße Abstellen des ruhenden Individualverkehrs. Mit carsharing-Modellen, storage, alternativen Fortbewegungsangeboten jenseits von PKWs könnte es gelingen einen Mehrwert und eine belebte Frequenz an diesem besonderen Ort und seiner einmaligen Lage zu schaffen.

Sprecherin: Prof. Petra Kahlfeldt

Hansestadt LÜBECK 

Presse

Presse / Pressemeldungen

Veröffentlicht am **25.06.2020**

Welterbe- und Gestaltungsbeirat berät Lübecker Bauprojekte per Videokonferenz

Architektenwettbewerb zur Entwicklung des ehemaligen Ford-Lorenzen-Gelände – Parkhaus Holstentor und Zukunft Beckergrube diskutiert

Die 60. Sitzung des Welterbe- und Gestaltungsbeirats wurde bedingt durch die Kontaktbeschränkungen (Covid-19-Pandemie) am 4. und 5. Juni 2020 erstmalig in einem digitalen Umlaufverfahren mit Videokonferenzen nicht-öffentlich organisiert. „Der direkte Austausch mit den Kolleg:innen in Lübeck ist natürlich nicht zu ersetzen. Aber die Videokonferenzen haben doch erfreulich gut funktioniert“, äußert sich der Beiratsvorsitzende Prof. Springer positiv über die Organisation.

Im Fokus standen die Planungen des Finanzdienstleister Hypoport SE, der auf dem ehemaligen Ford Lorenzen Gelände am Lindenteller einen neuen Standort entwickeln möchte, der geplante Parkhausneubau am Holstentor sowie der Verkehrsversuch Beckergrube. Diesmal hat der Beirat keine konkreten Entwürfe diskutiert, sondern sich mit den Planungsprozessen und den planerischen Vorgaben befasst.

Wie gewohnt wurde fachlich intensiv diskutiert. So begrüßt der Beirat die Entwicklung der brachliegenden Flächen am Lindenteller, verdeutlicht aber zugleich, dass dem Ort als Eingangstor zur Lübecker Altstadt ein großes Gewicht zukommt. Es ist im Rahmen eines Wettbewerbs durch Architekten und Landschaftsplaner herauszuarbeiten, wie ein Campusgebäude mit attraktiven öffentlichen Freiflächen und einer Aktivierung des Uferbereichs zusammenzuführen ist. Seitens der Hypoport SE finden die Empfehlungen eine positive Resonanz. Der Wettbewerb soll möglichst noch dieses Jahr ausgelobt werden.

Kontrovers haben die Beiräte den Neubau des Parkhauses am Holstentor bewertet. Der Bauausschuss hat beschlossen, dass das Bestandsbauwerks aus bautechnischen und wirtschaftlichen Gründen durch einen Neubau zu ersetzen ist. Die Planungen der Stadt, hier weiterhin eine große Stellplatzzahl anzubieten, werden unterstützt. Es ist wichtig, dass zur Entlastung der Altstadt zukünftig attraktive Angebote für Autofahrer vorhanden sind. Gleichwohl wird das Vorhaben mit Blick auf die Gebäudehöhe kritisch bewertet. Eine Überschreitung der bisherigen Höhe des Bauwerks wird abgelehnt. Der Beirat begründet dies mit den wertvollen Sichtbeziehungen von den Wallanlagen auf die Altstadt, die es unbedingt zu bewahren gilt, und der Einhaltung eines angemessenen städtebaulichen Maßstabs gegenüber der Holstentorhalle.

„Architektonisch sind sowohl eine landschaftlich geprägte Entwurfsidee als auch ein autonomes Gebäude, in Analogie zu den typischen Neben- oder Lagergebäude auf den Wallhalbinseln, denkbar. Dass eine gute Lösung möglich ist, zeigt das heutige Parkhaus, welches durch die Ausbildung von Untergeschossen architektonisch gut gelöst ist und hierfür auch einen Architekturpreis erhalten hat“, erklärt Prof. Springer. Für die weiteren Planungen wird ein Wettbewerb empfohlen, in dem sich Architekten und Parkhausentwickler zusammenfinden. Außerdem ist es den Experten ein Anliegen, dass das Thema Mobilität grundlegend neu gedacht wird. Die Lage zwischen Hauptbahnhof und Altstadt verlangt geradezu einen „Mobility Hub“, der ein Spektrum an Mobilitätsleistungen mit Sharing-Modellen und Serviceangeboten vorhält.

In diesem Sinne erachtet der Beirat ebenfalls die städtischen Überlegungen zur Beckergrube zielführend. Der Stadtraum ist für das Experiment eines

Verkehrsversuchs gut geeignet. Für die langfristige Neugestaltung ist der Stadtraum allerdings einer gestalterischen Gesamtregie zu unterwerfen. Eine kommerzielle Überformung sollte vermieden werden. Es wird der Stadt empfohlen, die Beckergrube alternativ zu denken und durch unterschiedliche Zonierungen die bestehende Linearität aufzubrechen. Die Straßenbreite erlaubt die Ausbildung von größeren Plätzen und kann verschiedene Möblierungen gut vertragen. Wichtig ist dem Beirat, dass keine „Vorgärten“ entstehen, sondern ein vernünftiges Verhältnis von Gastronomie und öffentlichen Freiflächen. Hierzu sind eine rechtlich gelingende und politisch getragene Idee für die Verkehrsregelung und die Fortsetzung der Beteiligungsmöglichkeiten entscheidende Voraussetzungen.

Für alle beratenen Vorhaben ist vereinbart, dass in den anstehenden Sitzungsterminen eine erneute Vorstellung angestrebt wird, um eine intensive Begleitung dieser für die Hansestadt Lübeck wichtigen Entwicklungen zu ermöglichen. Die 61. Sitzung des Welterbe- und Gestaltungsbeirats ist für Anfang September geplant, dann hoffentlich wieder gemeinsam in Lübeck. +++

**► Nr. VO/2020/09499**
öffentlich

Lübeck, 05.11.2020

Vorlage
-öffentlich-**Verantwortliche Bereiche:**
1.000.3 - Digitalisierung, Organisation und Strategie**Bearbeitung:** Stefan Ivens (E-Mail: stefan.iven@luebeck.de Telefon: 122-1515)**Vergabe zur Konzeption und Aufbau der Medienwerkstatt der Hansestadt Lübeck****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.12.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird berechtigt, die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH mit der Konzeption und dem Aufbau (einmalig 92.400 Euro netto) einer Medienwerkstatt (Rahmenkonzeptes der Digitalen Strategie (VO/2020/08509)) in Form eines Inhousegeschäfts gemäß des Rahmenvertrags über Dienstleistungen im Bereich Verwaltungsmodernisierung (Digitalisierung) und Standortentwicklung (Smart City) (VO/2020/09263) zu beauftragen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.000.1 - Stabsstelle Datenschutz	Zustimmung
1.110 - Personal	Zustimmung
1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 - Recht	keine rechtlichen Bedenken
4.401 - Schule und Sport	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Die Medienwerkstatt befasst sich zunächst primär mit Erwachsenenbildung von Lehrer:innen und Verwaltungsmitarbeitenden
--

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

--

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Am 17.11.2020 wurden die benötigten Mittel per überplanmäßiger Bewilligung geordnet.)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung steht Lübeck vor großen Herausforderungen bei der Bewältigung des gesellschaftlichen und digitalen Wandels.

Die digitale Transformation ist ein Veränderungsprozess: Moderne Technologien zum Daten- und Informationsaustausch verändern das alltägliche Leben von uns allen. Diese neue Technologien erfordern neue Kompetenzen – im Alltag und vor allem auch in der Arbeitswelt. Die Chancen und Risiken gilt es zu erkennen, zu verstehen und zu nutzen, um diesen Wandel erfolgreich gestalten zu können.

Um die Medienkompetenz der Bürger:innen zu erhöhen, benötigt die Hansestadt ein zentrales Weiterbildungszentrum für Medienkompetenz. Diese Medienwerkstatt soll maßgeschneiderte Angebote für verschiedene Zielgruppen anbieten, darunter Lehrkräfte (als Multiplikator:innen), Beschäftigte im „Konzern Hansestadt Lübeck“, Schüler:innen und Bürger:innen. Das Angebot soll Schulungen zum Umgang mit digitalen Medien im Unterricht, im Arbeitsleben und im Alltag enthalten. Die Trainings sollen sowohl in Präsenz als auch online oder hybrid bzw. blended stattfinden. Dafür sollen diverse Kooperationen geschlossen werden, u.a. mit dem IQSH, Joint Innovation Lab, Universität Lübeck, Technische Hochschule Lübeck und dem Bereich Volkshochschule Lübeck.

Die Hansestadt Lübeck sieht die Vermittlung der Medienkompetenz als essenzielle Anforderung, um die digitale Transformation zu meistern und allen Bevölkerungsgruppen Teilhabe zu ermöglichen. Menschen sollen befähigt werden, digitale Technik und Medien sinnvoll zu nutzen. Auch Aspekte des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie digitalen Souveränität sollen Berücksichtigung finden.

Strategisches Ziel der Medienwerkstatt ist die Befähigung der Lehrkräfte, der Mitarbeitenden im Konzern Hansestadt Lübeck und der Bürger:innen, sich im digitalen Zeitalter gut zurecht zu finden. Dazu gehört neben dem sicheren Umgang mit digitalen Medien auch das Verstehen des digitalen Wandels sowie dessen Chancen und Risiken. Wesentlich ist außerdem ein Angebot für diejenigen zu schaffen, die bisher keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu digitalen Medien haben.

Die digitale Transformation erfordert eine sehr breit aufgestellte Kompetenzentwicklung der Menschen, damit auf die digitalisierungsbedingten Veränderungen innerhalb von Arbeitsprozessen und anderen Tätigkeiten kompetent reagiert werden kann. Es sind zum einen Kenntnisse über digitale Technik, aber vor allem auch digitale Schlüsselkompetenzen von hoher Bedeutung. Dies umfasst soziale und persönliche Kompetenzen, aber auch grundsätzliche Problemlösungskompetenz. Dies sind die Fähigkeiten, bei denen der Mensch weiterhin den Maschinen gegenüber im Vorteil ist und bleibt. Wichtig ist zudem, dass mit der digitalen

Transformation verbundene neue gesundheitliche Belastungen (z.B. gestiegene geistige/psychische Belastungen) ebenfalls im Rahmen in den Fokus genommen und über Kompetenzerweiterung minimiert oder im Idealfall ausgeschlossen werden.

Die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH soll aus diesem Grund die Dienstleistung erbringen, für die Hansestadt Lübeck eine Medienwerkstatt zu konzeptionieren und aufzubauen, um vielfältige Bildungsangebote zum Thema Digitalisierung für diverse Zielgruppen zu ermöglichen.

Bereits im Rahmenkonzept zur Digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck (VO/2020/08509) ist eine Medienwerkstatt vorgesehen. Nach dem positiven Förderbescheid des Bundesministerium des Innern im Rahmen des Förderwettbewerbs „Modellprojekte Smart City“ benötigt die Hansestadt Lübeck jetzt die Begleitung der Smart City Aktivitäten und technischen Innovationen durch kontinuierlichen und breit gestreuten Wissensaufbau.

Dazu ist ein Konzept nötig, das es ermöglicht diese Kompetenzen nachhaltig in der Lübecker Bevölkerung zu verankern. Das Konzept soll die Recherche, Planung und Bereitstellung der Infrastruktur der Medienwerkstatt beinhalten. Räumlichkeiten müssen gefunden werden und auf die geplante Nutzung vorbereitet und angepasst werden. Die Räume müssen mit einer lernförderlichen Ausstattung versehen werden, dazu gehören neben Möbeln auch die nötige Soft- und Hardware. Ebenso muss eine digitale Lernplattform geschaffen werden. Diese muss ausgewählt, eingerichtet und vorbereitet werden, bevor sie mit Lehrinhalten bestückt werden kann. Die Angebote sollen auch unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie nutzbar sein, also sowohl mit entsprechenden Hygienekonzepten für die Räumlichkeiten als auch mit der notwendigen Technik (Hardware, Video- und Tongeräte sowie Software) ausgestattet sein für hybride Veranstaltungen, Blended-Learning und reine Online-Kurse, sowohl in Echtzeit als auch abrufbar. Dazu gehören Nutzerkonzepte und Buchungssysteme, jeweils unter Beachtung des Datenschutzes.

Weiterhin soll das Konzept eine Entwicklung des Curriculums enthalten. Vielfältige Ausbildungsinhalte müssen für verschiedene Zielgruppen geplant und aufeinander abgestimmt werden. Die Bedarfe der Zielgruppen sind zu erfassen.

Wenn die zu vermittelnden Inhalte feststehen und organisiert sind, müssen Dozent:innen für die Vermittlung der Inhalte recherchiert, rekrutiert und gebieft werden. Dazu soll auf Lehrkooperationen zurückgegriffen werden, um Effizienzen in der Erstellung und Durchführung zu erreichen.

Durch die Planung und den Aufbau der Medienwerkstatt wird nicht nur der digitale Wandel ermöglicht, sie ist auch die Basis dafür das Bildungsniveau der Bevölkerung nachhaltig zu erhöhen.

Leistungsbausteine im Rahmen der Konzeptentwicklung:

Leistungsbaustein 1: Bereitstellung der Infrastruktur

Die für die Medienwerkstatt identifizierten Räumlichkeiten werden auf die Nutzung durch die Medienwerkstatt vorbereitet. Dies umfasst die Recherche, Planung und Konzeption der Ausstattung sowie die Umsetzung der Räume mit entsprechenden Möbeln. Parallel zur räumlichen Ausstattung muss auch die Ausstattung mit der nötigen Soft- und Hardware sichergestellt werden. Die IT-Infrastruktur für die Räumlichkeiten und die digitale Plattform müssen ausgewählt, eingerichtet und für die Bestückung mit Lehrinhalten vorbereitet werden. Die Angebote sollen auch unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie nutzbar sein, also sowohl mit entsprechenden Hygienekonzepten für die Räumlichkeiten als auch mit der notwendigen Technik (Hardware, Video- und Tongeräte sowie Software) ausgestattet sein für hybride Veranstaltungen, Blended-Learning und reine Online-Kurse, sowohl in Echtzeit als auch abrufbar. Dazu gehören Nutzerkonzepte und Buchungssysteme, jeweils unter Beachtung des Datenschutzes.

Leistungsbaustein 2: Entwicklung eines Lehrprogramms

Die Medienwerkstatt stellt den unterschiedlichen Zielgruppen vielfältige Ausbildungsinhalte zur Verfügung. Diese müssen entwickelt werden. In einem ersten Schritt wird dazu die Lehrstrategie gemeinsam entwickelt, auf deren Basis dann in einem zweiten Schritt konkrete Lehrinhalte abgestimmt und geplant werden. Auf Basis der ausgewählten Lehrinhalte werden einzelne Lehrmodule und ein Curriculum entwickelt und terminlich abgestimmt. Es werden Hauptzielgruppen identifiziert und das Curriculum entsprechend deren Bedarfe angepasst.

Leistungsbaustein 3: Entwicklung des Dozentenpools

Wenn die zu vermittelnden Inhalte feststehen und organisiert sind, müssen Dozent:innen für die Vermittlung der Inhalte recherchiert, rekrutiert und gebieft werden. Dazu soll auf Lehrkooperationen zurückgegriffen werden, um Effizienzen in der Erstellung und Durchführung zu erreichen. Diverse Kooperationspartner werden identifiziert und mögliche Formen der Zusammenarbeit geprüft.

Zusammenarbeit mit der TraveKom:

Die Vergabe des Auftrages an die TraveKom auf Grundlage des Rahmenvertrags über Dienstleistungen im Bereich Verwaltungsmodernisierung (Digitalisierung) und Standortentwicklung (Smart City) (VO/2020/09263) ist sinnvoll, weil die TraveKom bereits über detaillierte Kenntnisse über die Digitale Strategie der Hansestadt Lübeck verfügt und die Besonderheiten der Verwaltung bereits kennt. Wesentlich sind jedoch direkte Synergieeffekte im Bereich Digitale Schule ([VO/2020/09099](#) / [VO/2020/09089](#)). Hier übernimmt die TraveKom die Auswahl und Auslieferung der technischen Geräte und stellt das Schul-IT-Support-Team. Zusätzlich verfügt die TraveKom über den EnergieCluster Digitales Lübeck e.V. über direkte Verbindungen zu Experten der analogen und digitalen Lehre, nämlich der Universität zu Lübeck, der Technischen Hochschule Lübeck sowie zur Verwaltung der Hansestadt Lübeck in Form des Fortbildungszentrums und der Volkshochschule. Mit einer Vergabe an die TraveKom gelingt es Planung und Umsetzung mit einem Partner zu realisieren und so Synergien im Betrieb zu nutzen, indem auf bestehenden Infrastrukturen des Stadtwerke Konzerns (z.B. Gebäudereinigung oder Catering) zurück gegriffen werden kann. Vor diesen Hintergründen ist die Leistungserbringung durch die TraveKom sowohl im Hinblick auf die Synergie-Effekte, als auch aufgrund der ausgehandelten Vergütungssätze (§ 6) im Rahmenvertrag über Dienstleistungen im Bereich Verwaltungsmodernisierung (Digitalisierung) und Standortentwicklung (Smart City) wirtschaftlich.

Finanzierung:

Maßnahme:	Betrag	Quelle
Konzeption und Aufbau der Medienwerkstatt der Hansestadt Lübeck	109.956,00 Euro (brutto)	Produkt Strategie und Innovation

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau



► Nr. VO/2020/09534
öffentlich

Lübeck, 17.11.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Nina Jakubczyk (E-Mail: nina.jakubczyk Telefon: 122-4334)

Sonderhilfeprogramm "Strukturerhalt Kultur II"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
30.11.2020	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
08.12.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Corona-Sonderhilfeprogramm der Hansestadt Lübeck „Strukturerhalt Kultur II“ gem. Anlage 1 umzusetzen.
2. Es wird ein Betrag von bis zu 650.000 Euro zur Linderung finanzieller Schäden, die ursächlich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen, bewilligt. Die haushaltsmäßige Ordnung ist mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2021 unverzüglich herzustellen.
3. Dem Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege wird nach Abschluss des Antrags- und Bewilligungsverfahrens über den Umfang der beantragten und gewährten Hilfen berichtet.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend
1.300 Recht	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

 Ja
 Nein- Begründung:

Für die Soforthilfe ist keine Betroffenheit
gegeben.

Die Maßnahme ist:

 neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

--	--

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

--

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

Auf der gemeinsamen Sondersitzung des Hauptausschusses und Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege am 29. Juli 2020 wurde einstimmig die VO/2020/08963-01 „Sonderhilfeprogramm „Strukturerhalt Kultur““ geändert beschlossen. Private Kultureinrichtungen und Kulturvereine in Lübeck konnten seitdem rückwirkend – sofern förderfähig – für die Monate März bis August 2020 freiwillige Unterstützungshilfe durch die Hansestadt Lübeck zur Sicherung ihrer strukturellen Existenz erhalten.

In 2021 sollen neue Finanzmittel für eine zweite Förderphase im Rahmen von „Strukturerhalt Kultur II“ verwendet werden, um weiterhin die vielfältige Kulturlandschaft Lübecks zu erhalten und ergänzend zu den unterschiedlichen Kulturhilfeprogrammen des Bundes und des Landes bereitzustellen. Außerdem sollen existenzbedrohende Liquiditätsengpässe aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Maßnahmen zur Eindämmung abgemildert werden. Die neuen Haushaltsmittel können erst mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2021 für dieses Programm bereitgestellt werden. Parallel wird mit dieser Vorlage die dafür erforderliche politische Willensbildung herbeigeführt, um mit Abschluss des Antragsverfahrens Mitte Februar 2021 zügig Gelder auszahlen zu können.

Anlagen:

Konzept Sonderhilfeprogramm „Strukturerhalt Kultur II“

Bürgermeister Jan Lindenau

Strukturerhalt Kultur II

Ein erweitertes Corona-Sonderhilfeprogramm der Hansestadt Lübeck

Erstellt von: Kulturbüro der Hansestadt Lübeck

Stand: 17.11.2020

1. Anlass

Auf der gemeinsamen Sondersitzung des Hauptausschusses und Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege am 29. Juli 2020 wurde einstimmig die VO/2020/08963-01 „Sonderhilfeprogramm ‚Strukturerhalt Kultur‘“ geändert beschlossen. Private Kultureinrichtungen und Kulturvereine in Lübeck konnten seitdem rückwirkend – sofern förderfähig – für die Monate März bis August 2020 freiwillige Unterstützungshilfe durch die Hansestadt Lübeck zur Sicherung ihrer strukturellen Existenz erhalten. In 2021 sollen neue Finanzmittel für eine zweite Förderphase im Rahmen von „Strukturerhalt Kultur II“ verwendet werden, um weiterhin die vielfältige Kulturlandschaft Lübecks zu erhalten und ergänzend zu den unterschiedlichen Kulturhilfeprogrammen des Bundes und des Landes bereitzustellen. Außerdem sollen existenzbedrohende Liquiditätsengpässe aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Maßnahmen zur Eindämmung abgemildert werden. Anträge können hierfür **vom 4. Januar bis zum 14. Februar 2021** gestellt werden.

2. Zielsetzung

Das kommunale Corona-Notprogramm zum Strukturerhalt von privaten Kultureinrichtungen sowie Kulturvereinen in der Hansestadt Lübeck verfolgt das Ziel, durch Teilkompensationen von Kosten die kulturelle Infrastruktur Lübecks zu erhalten und die pandemiebedingten, zwischen dem 1. September und 31. Dezember 2020 entstandenen bzw. fortbestehenden Notlagen in der freien Lübecker Kulturszene zu mildern. Mit einem einmaligen Zuschuss sollen existenzgefährdete Einrichtungen/Vereine vor der Schließung bewahrt oder Einrichtungen mit einem wesentlichen negativen Jahresergebnis insoweit unterstützt werden, dass sie strukturell erhalten bleiben. „Strukturerhalt Kultur II“ wird nachrangig zu bereitgestellten und erhaltenen Bundes- und Landesprogrammen gewährt, die ebenfalls der Minderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie dienen.

3. Finanzielle Ausstattung des Sonderhilfeprogramms

Für die zweite Antragsphase dieses Sonderhilfeprogramms stehen Mittel in Höhe von bis zu 650.000 Euro zur Verfügung.

4. Zuschusshöhe

Die maximale Zuschusshöhe im Einzelfall ergibt sich in Abhängigkeit von den aus dem Programm „Strukturerhalt Kultur II“ zur Verfügung stehenden Mitteln und des Gesamtvolumens des beantragten und anererkennungsfähigen Förderbedarfs. Die maximale Förderung einer Einrichtung/eines Vereins beträgt für den Zeitraum September bis Dezember 2020 **grundsätzlich bis zu 50.000 EUR**.

Bereits erhaltene Mittel aus den Corona-Sonderhilfeprogrammen von Bund und Land sowie Kurzarbeitergeld für das Jahr 2020 werden bei der Ermittlung des Zuschusses in Abzug gebracht. Davon ausgenommen sind:

- Corona-bedingte Unterstützungsprogramme für neue Projektideen (bspw. Programm „KulturFunke“),
- Projektförderungen durch Bund, Land, Kommune, Drittmittelgebenden (bspw. Stiftungen) sowie
- institutionelle Förderungen
- Spenden.

Wenn Kultureinrichtungen und -vereine bereits aus „Strukturerhalt Kultur I“ finanzielle Unterstützung erhalten haben, werden die Mittel aus den Sonderhilfeprogrammen von Bund und Land, die in Phase I bereits abgezogen wurden, in Phase 2 nicht erneut in Abzug gebracht.

5. Fördergegenstand

Dieses Unterstützungsprogramm umfasst die Fördermonate **September bis Dezember 2020**. Die Hilfeleistung bezuschusst daher **rückwirkend und anteilig** die laufenden betrieblich verursachten Verbindlichkeiten in diesen vier Monaten wie

- a. Miete / Pacht / Liegegebühren o.ä.
- b. Energiekosten (Strom, Gas, Wasser usw.)
- c. Abfallentsorgung und Straßenreinigung
- d. Büro, Telefon, Internet, Fax, Homepage
- e. Steuern, Versicherung, Beiträge, Gebühren
- f. Personalkosten für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, sofern diese nicht über das Kurzarbeitergeld gedeckt werden können
- g. Fahrzeugkosten für Dienstwagen
- h. Sonstiges (z. B. Kosten für Wartungen und Einlagerungen),

wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb der Antragstellerin/des Antragstellers voraussichtlich nicht zur Deckung der o. g. Kosten ausreichen. Kosten des privaten Lebensunterhalts wie Mieten für die Privatwohnungen (mit Ausnahme von beruflich und/oder betrieblich genutzten Räumen) können nicht berücksichtigt werden.

Bei privaten Kultureinrichtungen und Kulturvereinen, deren künstlerische oder kaufmännische Leitung nicht sozialversicherungspflichtig festangestellt ist, wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 2.500,00 EUR brutto pro Einrichtung oder Verein bei der Berechnung des Zuschusses angesetzt.

Der bewilligte Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Im Falle einer Förderung erfolgt die Zahlung nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheids ohne gesonderten Mittelabruf direkt auf das Konto der Antragstellenden.

6. Antragsberechtigt sind

Regelmäßig öffentlich zugängliche Einrichtungen außerhalb öffentlich-rechtlicher Trägerschaften mit Sitz bzw. Spielstätte im Stadtgebiet Lübeck, die überwiegend Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen sowie Lübecker Vereine mit einem kulturellen, künstlerischen, sozio- oder interkulturellen Programm. Diese Kultureinrichtungen und kulturell aktiven Vereine müssen von einem Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein, sich in einer individuellen, tatsächlichen, existenzgefährdeten Wirtschaftslage befinden, verursacht durch die Corona-Pandemie. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung können auch Lübecker Kultureinrichtungen bezuschusst werden, die unternehmerisch tätig sind, dem Grunde nach aber in diesem Corona-bedingten Fall förderfähig wären. Grundvoraussetzung ist, dass bei diesen Einrichtungen aufgrund der Corona-Pandemie Veranstaltungen seit dem 11. März 2020 abgesagt oder ggf. verschoben werden mussten und deren Fortbestand ohne Hilfe gefährdet ist.

Bei allen Antragsberechtigten ist Folgendes maßgeblich:

- a. Sitz bzw. Spielstätte im Stadtgebiet Lübeck
- b. Durchführung des überwiegenden Teils der (geplanten) Projekte in Lübeck
- c. Regelmäßig stattfindendes Kulturangebot
- d. Anerkennung der Gemeinnützigkeit von einem deutschen Finanzamt bei gemeinnützige rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts (z.B. e.V., gGmbH)
- e. Tätigkeit mind. seit dem 01. Januar 2019
- f. Keine Berechtigung, andere pandemiebedingte Hilfsprogramme zu nutzen **oder** andere, pandemiebedingte Hilfsprogramme wurden bereits in Anspruch genommen, aber dennoch konnte eine seit dem 11. März 2020 auftretende existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder ein existenzgefährdender Liquiditätengpass nicht abgewendet werden.

Grundvoraussetzung ist, dass bei den Antragsberechtigten aufgrund der Corona-Pandemie Veranstaltungen seit dem 11. März 2020 abgesagt oder ggf. verschoben werden mussten bzw. nur noch in reduziertem Umfang durchgeführt werden konnten und deren Fortbestand ohne Hilfe gefährdet ist, und dass die wirtschaftliche Notlage durch die Corona-Pandemie hervorgerufen wurde.

7. Antragsberechtigt sind nicht

- a. Einrichtungen/Vereine, die bereits zum Stichtag 31.12.2019 in existenzbedrohenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren
- b. Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft
- c. Einrichtungen/Vereine, die nicht in die festgelegte Branche fallen wie z.B. Vertreter:innen der Veranstaltungswirtschaft

8. Antragstellung sowie Prüf- und Entscheidungsverfahren

Folgende Unterlagen sind per E-Mail an kulturbuero@luebeck.de als ein Gesamt-PDF einzureichen:

Zur Antragstellung ist das bei der Stadt erhältliche Formular zu verwenden, das ab sofort online unter www.luebeck.de/kulturhilfeli zur Verfügung steht. Der vollständig ausgefüllte Antrag soll ausschließlich als E-Mail-Anhang ans funktionelle Postfach kulturbuero@luebeck.de geschickt werden. Die Anträge können **vom 4. Januar bis zum 14. Februar 2021** an die o. g. E-Mail-Adresse übersendet werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass nur ein Antrag pro Einrichtung oder Verein gestellt werden darf. Für den Antrag ist weiterhin u. a. die Darstellung der Notsituation bzw. aus der Corona-Pandemie resultierenden Bedrohung der Arbeit der Einrichtung erforderlich. Nach Einreichung wird der Antrag von der Hansestadt Lübeck bearbeitet. Auf Verlangen der Verwaltung muss der/die Antragsteller:in die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines/ihres Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen. Die endgültige Förderentscheidung trifft die Verwaltung.

Folgende Anlagen sind dem Antragsformular beizufügen:

- Vollständig ausgefüllte und unterschriebenes Antragsformular
- Nachweis über die gemeinnützige oder gewerbliche Tätigkeit (Auszug Vereinsregister oder Gewerbeschein, Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt durch aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid)
- Kopie eines Personaldokuments der vertretungsberechtigten antragstellenden Person
- Nachweis der Vertretungsberechtigung der antragstellenden Person
- **Bei Erstantrag:** Nachweise über Bescheide (Zuwendung/Ablehnung) von Soforthilfeprogrammen von Bund und/oder Land seit März 2020
- **Bei Erstantrag:** Einreichung der Jahresabschlüsse / Gewinn- u. Verlustrechnung / Einnahmenüberschussrechnung für 2017–2019
- **Bei Folgeantrag:** Nachweise über Bescheide (Zuwendung/Ablehnung) von erhaltenen Soforthilfeprogrammen von Bund und/oder Land, die seit September 2020 eingegangen sind und die in Förderphase 1 noch nicht mitgeteilt wurden.
- **Bei Folgeantrag:** Einreichung der Jahresabschlüsse / Gewinn- u. Verlustrechnung / Einnahmenüberschussrechnung für 2019
- **Bei Erst- und Folgeantrag:** Haushaltsplan / Wirtschaftsplan / Jahresrechnung / Bilanz für 2020 (ursprüngliche Planung)
- **Bei Erst- und Folgeantrag:** Aktualisierter Haushaltsplan / Wirtschaftsplan / Jahresrechnung / Bilanz für 2020 unter Bezugnahme der veränderten, individuellen Situation der Einrichtungen/Vereine infolge der Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Corona-Pandemie.

Die Nachlieferung von Anlagen nach Ende der Antragsfrist ist nicht möglich.

Auf Verlangen der Verwaltung muss der/die Antragsteller:in die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines/ihres Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen.

9. Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch Mitarbeiter:innen aus dem Fachbereich Kultur und Bildung sowie dem Bereich Haushalt und Steuerung. Die Antragstellenden erhalten von der Hansestadt Lübeck einen schriftlichen Bescheid.

Die Fördermittelempfängenden sind in der Pflicht, umgehend mitzuteilen, wenn sie Fördermittel Dritter erhalten oder sich die Einnahmen ändern (z. B. durch Wegfall von Forderungen Dritter etc.).

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel ist vom Zuwendungsempfänger / von der Zuwendungsempfängerin zu erbringen. Schriftliche Verwendungsnachweise sind der Hansestadt Lübeck bis zum 30.06.2021 einzureichen. Hierfür ist der unter www.luebeck.de/kulturhilfeli eingestellte Vordruck zu verwenden.

Im Verwendungsnachweis sind neben dem Sachbericht zur Darlegung aller erhaltenen Zuwendungen im Jahr 2020 sowie einer Darstellung zur allgemeinen Situation der Einrichtungen und Kulturvereine auch zahlenmäßige Nachweise zu erbringen. Daraus sollen auch Förderungen Dritter, die sich aus anderen Förderprogrammen aufgrund der Corona-Pandemie ergeben haben, hervorgehen (z. B. Förderprogramme und Soforthilfen von Bund und Land). Hierunter fallen auch Kredite oder Bürgschaften.

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung können Mittel zurückgefordert werden, wenn sich die Förderung als nicht notwendig zum Fortbestehen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers erweist (z.B. durch Förderung Dritter) und somit eine Überkompensation besteht. Ferner werden Mittel zurückgefordert, wenn die Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Förderung gemäß dem vorliegenden Soforthilfeprogramm nicht vorlagen, oder soweit Mittel nicht verbraucht wurden.

10. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Notfallmittel aus dem Programm „Strukturerhalt Kultur II“ besteht nicht. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind freiwillige Leistungen der Hansestadt Lübeck. Antragsprüfung und Gewährung der Unterstützung ist grundsätzlich abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.



► Nr. VO/2020/09496
öffentlich

Lübeck, 04.11.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Claudia Schulze (E-Mail: Telefon: 122-6512)

Herstellung der Funktionstüchtigkeit des Kleinen Bauhofs 11, 23552 Lübeck, um die akute Raumnot im Fachbereich 5 zu decken

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.11.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Standort Kleiner Bauhof 11 wird für ca. 600.000,- EUR baulich so ertüchtigt, dass die Funktionsfähigkeit des Gebäudes wiederhergestellt ist.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmend
5.000.1 Stabsstelle Verkehrsfluss und Geo-Services	Zustimmend
5.060 Fachbereichscontrolling FB5	Zustimmend
5.610 Stadtplanung und Bauordnung	Zustimmend
5.660 Stadtgrün und Verkehr	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind in der anstehenden Anfrage nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:**Raumnot Fachbereich 5:**

Die Bereiche 5.660 - Stadtgrün und Verkehr und 5.610 - Stadtplanung und Bauordnung werden in naher Zukunft personell stark wachsen. Durch nicht nutzbare Flächen im Mühlendamm 22 fallen hier belegbare Büroarbeitsplätze weg, und die Raumnot steigt zusätzlich zu den neu geschaffenen Stellen an.

Die neue Stabsstelle 5.000.1 - Verkehrsfluss und Geo-Services wurde etabliert und benötigt hierzu ebenfalls neue Flächen.

Die vom Fachbereich 5 genutzten Gebäude sind vollständig belegt. Weitere Arbeitsplätze können nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Für zusätzliches Personal müssen bereits Besprechungsräume als Büroarbeitsplätze verwendet werden.

Der kleine Bauhof 11 wurde bis zuletzt durch Mitarbeiter:innen des Bereichs Stadtgrün und Verkehr genutzt. Aufgrund der baulichen und technischen Mängel, wurde dieser Bereich bereits in das Palais Rantzau verlagert. Zurzeit befinden sich noch Mitarbeiter:innen der neuen Stabsstelle Verkehrsfluss und Geo-Services vor Ort. Die restlichen Flächen weisen einen Leerstand auf, da sie in diesem baulichen Zustand nicht weiter genutzt werden können.

Erläuterung Sanierung Kleiner Bauhof 11:

Das GMHL hatte angestrebt, den Kleinen Bauhof 11 instand zu setzen und gleichzeitig in eine moderne Arbeitswelt umzubauen, um den Anforderungen der Bauordnung im Sinne eines Dienstleisters gerecht zu werden. Es sollte ein barrierefreier Zugang, sowie ein sogenanntes Front Office für den Kundenverkehr, als auch ein Back-Office für die Bürotätigkeiten geschaffen werden. Zudem sollten die laufenden Bauunterhaltungs- sowie Betriebskosten durch die Instandsetzung der überalterten baulichen und technischen Gebäudeteile reduziert werden. Die Investition dieses umfassenden Umbaus sollte insgesamt ca. 2 Mio. EUR kosten.

Die Bürgerschaft hat im Rahmen ihrer Haushaltsberatungen die notwendigen investiven Mittel nicht bereitgestellt und das GMHL wurde damit beauftragt, stattdessen weitere Flächen anzumieten.

Aktuelle Immobilienmarktlage:

Aktuell gibt es keine zentral gelegene Fläche in Lübeck, die die räumlichen Bedarfe des Fachbereichs 5 abdeckt, welche zur Vermietung zur Verfügung stehen. Hierfür wurden alle online verfügbaren Angebote von Lübecker Makler- und Vermietungsbüros überprüft. Anfang 2022 würden zwei Neubauf Flächen in städtischen Randbezirken fertiggestellt werden, welche aber zu einem Mietpreis von 13,50 EUR/m² nettokalt angemietet werden müssten. Diese Kosten übersteigen die Maßgabe, maximal für 10,- EUR/m² nettokalt anzumieten.

Daher stehen keine Flächen zur Anmietung zur Verfügung.

Herstellung Funktionstüchtigkeit Kleiner Bauhof 11:

Das GMHL schlägt daher vor, statt einer Anmietung oder einer Modernisierung des Bestands nunmehr im Rahmen einer Bauunterhaltungsmaßnahme die Funktionstüchtigkeit des Kleinen Bauhofs zumindest wieder sicherzustellen, damit ein Leerstand mit Sicherungsaufwand verhindert wird. Die mindestens notwendigen Instandhaltungen hierfür sind im Wesentlichen

- Austausch der vorhandenen Fenster
- Instandsetzung der Elektroinstallation
- Austausch von Sanitärobjekten
- Bodenbelags- und Malerarbeiten

Die Kosten für die reduzierte Instandsetzung betragen ca. 600.000,- EUR.

Die entsprechenden Haushaltsmittel stehen 2021 im Ergebnisplan im Produkt 111029 (GMHL) auf dem Konto 5211001 (Unterhaltung der Hochbauten) zur Verfügung.

Flächennutzung des instandgesetzten Kleinen Bauhofs

Nach der Instandsetzung des Kleinen Bauhofs 11 werden die Etagen Erdgeschoss, sowie das 1. und 2. Obergeschoss von der Bauordnung genutzt. Dieses hat den positiven Effekt, dass der gesamte Bereich Stadtplanung und Bauordnung in einem Gebäudekomplex zusammengeführt werden kann. Das aktuell von der Bauordnung genutzte Gebäude Mühlendamm 22 kann den Flächenbedarf bereits heute nicht mehr decken. Erschwerend kommt hinzu, dass aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen bereits Büroräume für die Nutzung gesperrt werden mussten.

Die obere Etage des Kleinen Bauhofs soll von den Bereichen Stadtgrün & Verkehr und dem GMHL belegt werden. Die neue Stabsstelle 5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Services soll in den Mühlendamm 22 ziehen. Der Standort Hartengrube soll möglichst zeitnah aufgegeben werden.

Gegenüberstellung Instandsetzung und Anmietung

Die reduzierte Instandsetzung des Kleinen Bauhofs wird ca. 600.000,- EUR kosten. Hinzu kommen in einem Zeitraum von ungefähr 10 Jahren Bauunterhaltungskosten von etwa 400.000,- EUR, sodass für den gesamten Zeitraum Kosten in Höhe von etwa 1,0 Mio. EUR

anfallen werden. Bleibt das Gebäude leer, ist von Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen auszugehen.

Im Vergleich hierzu sind zurzeit nur Anmietungen möglich, welche Mietkonditionen von 13,50 EUR/m² nettokalt aufweisen. Dieses würde Kosten in Höhe von 2.349.000,- EUR verursachen, bei einer Annahme von einem Zeitraum von 10 Jahren und einen Raumbedarf von 1450 m² Nutzfläche (ohne Archivflächen im Dachgeschoss).

Sollte es gelingen eine Mietfläche für 10,- EUR/m² nettokalt anzumieten, würden hier die Kosten, bei gleicher Annahme, bei 1.740.000,- EUR liegen.

Somit ist die Instandsetzung im Vergleich zu beiden Anmietungsvarianten als wirtschaftlicher zu betrachten.

Dringlichkeit der Maßnahme

Da es derzeit keine räumlich und wirtschaftlich zweckmäßige Möglichkeit einer Anmietung gibt, ist die reduzierte Instandsetzung des Kleinen Bauhofs als dringend erforderlich zu werten.

Da neue Stellen in allen Bereichen bereits genehmigt und teilweise auch schon ausgeschrieben wurden, ist der Fachbereich 5 dringend auf eine schnellstmögliche Instandsetzung und Nutzung des Kleinen Bauhofs aufgrund der akuten Raumnot angewiesen.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.651
Produkt: 111029

Anlage zur Vorlage vom 04.11.2020
VO-Nr.: VO/2020/09496

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2021	2022	2023	2024
Erträge				
Aufwendungen	-600.000,00	-40.000,00	-40.000,00	-40.000,00
Saldo Ergebnisplan	-600.000,00	-40.000,00	-40.000,00	-40.000,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-600.000,00	-40.000,00	-40.000,00	-40.000,00
Saldo Finanzplan	-600.000,00	-40.000,00	-40.000,00	-40.000,00

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	X	X	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2021			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	111029.000.5211001	Gebäudemanagement/Unt erhaltung der Hochbauten	-600.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-600.000,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	111029.000.7211001	Gebäudemanagement/Unt erhaltung der Hochbauten	-600.000,00
		Saldo Finanzplan	-600.000,00

► **Nr. VO/2020/09535-01**
öffentlich

Lübeck, 23.11.2020

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:

Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE

Bearbeitung: Joanna Kjer (E-Mail: joanna.kjer@luebeck.de Telefon: 122-1070)

Die Unabhängigen, Bündnis 90/ Die Grünen, Die Linke: AT Hilfeleistungen für die Veranstaltungsbranche

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Das Corona-Sonderhilfeprogramm der Hansestadt Lübeck „Strukturerhalt Kultur“ wird dahin erweitert, dass die gesamte Veranstaltungsbranche - insbesondere der Personenkreis der Schausteller und der Solokulturschaffenden - in den Kreis der Berechtigten einbezogen wird.

2. Das vorhandene Finanzvolumen des Sonderhilfeprogramms zu Ziff.1 ist entsprechend aufzustocken. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens 70 % der entstandenen Einnahmeausfälle ersetzt werden. Entsprechende Hilfeleistungen des Bundes sind anzurechnen.

3. Für das Verfahren zur Bewilligung von Hilfeleistungen sind die Vorschriften des Hilfeprogramms zu Ziff. 1 auf den Personenkreis der Veranstaltungsbranche entsprechend anzuwenden bzw. unter Berücksichtigung der Vorgaben zu Ziff. 2 anzupassen.

Begründung:

Der jetzige zweite Lockdown trifft insbesondere die Veranstaltungsbranche sehr hart. Es wird geschätzt, dass die Hälfte der rund 200 Privattheater existenziell bedroht ist. Betroffene befürchten als Folge einen Kahlschlag ohne gleichen.

Tausende Beschäftigte der Veranstaltungsbranche, die seit acht Monaten so gut wie ohne Einnahmen ist, hatten deswegen jüngst in Berlin protestiert und eine „extrem bedrohliche Situation“ beklagt.

Das Aktionsbündnis „#AlarmstufeRot“ vertritt rund eine Million Erwerbstätige, darunter viele Selbstständige wie Schauspieler, Musiker, DJs, Bühnentechniker oder Fotografen. Die Initiatoren fordern neben angemessenen Umsatzentschädigungen für Firmen mehr Unterstützung für Unternehmer und Soloselbstständige der Branche. Mit rund 130 Milliarden Euro Umsatz ist der Wirtschaftszweig der sechsgrößte in Deutschland.

Zur Veranstaltungsbranche gehören auch die Schausteller und die Solokulturschaffenden. Durch die Absage der Weihnachtsmärkte sind die Schausteller besonders hart betroffen. Sie fürchten nicht zu Unrecht den Untergang ihres jahrhundertealten Gewerbes.

Deswegen unterstützen die Unabhängigen auch die Forderung der CDU nach wirksamen und unbürokratischen Hilfen für diesen Personenkreis. Wer Unterstützungsleistungen für diesen Personenkreis fordert, kann jedoch nicht gleichzeitig den Solokulturschaffenden Hilfeleistungen verweigern. Sie sind auch Teil der Veranstaltungsbranche und in gleicher Weise wie die Schausteller durch den Lockdown existentiell betroffen.

Anlagen:

**FDP-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**



► **Nr. VO/2020/09563**
öffentlich
Lübeck, 24.11.2020

Antrag

Bearbeitung: Natalie Beisiegel (E-Mail: natalie.beisiegel@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Antrag des AM Thomas Rathcke, FDP: Übersicht über die Verteilung der Fördermittel (Sofortmaßnahmen) in Höhe von 10 Mio. Euro an die kulturschaffenden Institutionen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Wir bitten um Erstellung einer Liste, welche kulturschaffenden Institutionen Fördermittel in welcher Höhe aus den für Sofortmaßnahmen zur Verfügung gestellten Mitteln in Höhe von 10 Mio € erhalten haben.

Begründung:

Aufgrund der aktuellen Situation werden für sämtliche Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit COVID-19, getroffen werden müssen, für das Haushaltsjahr 2020 bei div. Fachbereichen / Bereichen / Produktsachkonten 10 Mio. € über- und außerplanmäßig gem. § 95 d GO bewilligt.

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge bei dem Produktsachkonto 611001 000.4121000 (Steuer, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen / Fehlbetragszuweisungen).

Anlagen:

Vorsitzende/r
der FDP-Fraktion

► Nr. VO/2020/09592
öffentlich

Lübeck, 03.12.2020

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Dringlichkeitsantrag AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Stärkung der Familienhilfen des Jugendamtes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.12.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Das Budget des Jugendamtes wird kurzfristig um bis zu 500T € aufgestockt, um bis Ende Juni 2021 zusätzliche Jugendhilfemaßnahmen zu finanzieren bzw. bestehende Maßnahmen fortzusetzen.

Begründung:

Die Angebote des Jugendamtes im Bereich der Familienhilfen sind in Pandemie-Zeiten besonders wichtig. Denn die Pandemie stellt insbesondere auch viele Familien mit Kindern vor besondere Herausforderungen. Familienhilfen sind nicht weniger wichtig als finanzielle Hilfen für Unternehmen oder Kulturschaffende. Die kurzfristig angekündigte Schließung einer Tagesgruppe in Buntekuh zum Jahresende wurde bislang mit Mittelknappheit begründet. Die oben genannten Mittel sollen sicherstellen, dass der Auftrag zur Hilfe bei der Erziehung und der Verhinderung von Kindeswohlgefährdung vom Jugendamt vollumfänglich erfüllt werden kann sowie der Sicherstellung aller aktuell benötigter Hilfemaßnahmen und Vorbeugung akuter Krisen in den Familien, die durch die Belastungen der Pandemiesituation entstehen, dienen. Somit wird dem Jugendamt ermöglicht, Familienhilfen wie die Tagesgruppe in Buntekuh weiterzuführen sowie flexibler auch andere Hilfen anzubieten.

Anlagen:

Ausschussmitglied

► **Nr. VO/2020/09596**
öffentlich

Lübeck, 07.12.2020

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Dringlichkeitsantrag AM Michelle Akyurt (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Neue Hafestraße - Notweg für Radfahrer:innen und Fußgänger:innen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.12.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, während der Bauarbeiten auf der Straße "Neue Hafestraße" unverzüglich einen sog. Notweg für Radfahrer:innen und Fußgänger:innen einzurichten.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Ausschussmitglied

► **Nr. VO/2020/09587**
öffentlich

Lübeck, 01.12.2020

Anfrage

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

Anfrage AM Ragnar Lüttke (DIE LINKE): Thema Istanbul-Konvention

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.12.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Wie viele und welche Mitarbeiter:innen der Verwaltung in welchen Fachbereichen wurden seit dem 1.02.2018 zum Thema Istanbul-Konvention fortgebildet?
 - a. Gab es Mitarbeiter:innen die zur Istanbul-Konvention (IK) mehrfach fortgebildet wurden?
 - b. Sind für das Jahr 2021 Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der IK geplant?
2. Welche Maßnahmen hat die Verwaltung seit dem 1.2.2018 ergriffen um die Istanbul-Konvention (IK) in Lübeck bekannt zu machen?
3. Wie viele und welche präventiven Maßnahmen nach Artikel 12 der IK hat die Hansestadt Lübeck umgesetzt?
 - a. Wie viele finanzielle Mittel wurden dafür eingesetzt? (Bitte nach Jahren und Empfänger:innen aufschlüsseln!)

Begründung:

Anlagen: